

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Elfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag, den 11. Dezember 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

Lage durchaus empfiehlt, eine kürzere Haushaltsperiode als die bisherige einzuführen. Die 5jährige wird einfach unhaltbar sein, wir werden also bei einer 3jährigen besser fahren, auch besser als bei einer 4jährigen. Nun liegt auf der andern Seite in unsern Reihen der Wunsch deutlich vor, ein unnötig häufiges Wählen möglichst zu vermeiden. Deswegen begrüßen wir den vom Oberkirchenrat ausgegangenen und im Ausschuß angenommenen Vorschlag, bei 6jähriger Wahlperiode alle 6 Jahre zu wählen und alle 3 Jahre ordentlich zu tagen. Wie lange, das wird jeweils der Stand der vorliegenden Arbeiten von selbst bestimmen. Damit ist allen billigen Wünschen Rechnung getragen und vor allen Dingen auf die Finanzen der Kirche die gebührende Rücksicht genommen. (Beifall bei den Positiven.)

Folgt Abstimmung. Der Antrag Frey wird abgelehnt und § 98 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die übrigen Paragraphen des Unterabschnittes „Landessynode“ werden ohne Besprechung angenommen, desgleichen endlich der Abschnitt im ganzen.

Die in der siebenten öffentlichen Sitzung ausgelegte Abstimmung über den Antrag D. Hesselbacher u. Gen. zu § 10 Abs. 1, das Stimmrechtsalter vom 25. auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen, wird nunmehr nachgeholt. Der Antrag wird abgelehnt. § 10 Abs. 1 ist demnach in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Hierauf wird die Sitzung um 6 Uhr 35 Minuten nachmittags mit Gebet des Abgeordneten Krämer geschlossen.

### Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag, den 11. Dezember 1919,

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Abgeordneter Maas spricht das Eingangsgebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Abgeordnete Braun den Antrag, im Blick auf das noch andauernde Elend der deutschen Kriegsgefangenen, das er an Einzelbeispielen schildert, an den Oberkirchenrat die Bitte zu richten, er möge erwägen, ob nicht durch Anordnung eines einmaligen Fürbitte-sonntags für die Kriegsgefangenen die große Masse des Volks erneut angeregt werden könne, daß sie mit erhöhter Teilnahme vor Gott und den Menschen für unsre Gefangenen eintrete. (Lebhafter Beifall.)

Der Präsident stellt die einmütige Zustimmung der Synode zu dem Vorschlag fest. Zur Befun-

dung ihres Beschlusses erhebt sich die Synode von den Siben.

Prälat D. Schmitthenner nimmt im Namen des Oberkirchenrats diesen Beschluß der Synode mit dem Ausdruck herzlichster Zustimmung entgegen. (Lebhafter Beifall.)

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung über den Verfassungsentwurf.

Der Präsident, der sich zu dem zunächst zur Verhandlung kommenden Abschnitt zum Wort gemeldet hat, übergibt den Vorsitz dem Präsident-Stellvertreter.

Nunmehr verliest der Berichterstatter seinen Bericht über den Landeskirchenrat (Kirchenregierung; §§ 110—122).

Hierauf folgt die Besprechung dieses Abschnittes im gesamten.

Abgeordneter von Hollander: Der Herr Berichterstatter hat ausführliche Mitteilungen gemacht über die schwierigen Verhandlungen, die der Abschnitt „Landeskirchenrat“ im Ausschuss verursachte. Das liegt in der Natur der Sache. Galt es doch, etwas Neues zu schaffen nach dem Ausscheiden unseres Landesbischofs. Die Lücke mußte ausgefüllt werden. Erleichtert wurde diese Aufgabe durch den schon geschaffenen Übergangszustand. Nochmals darf hier gesagt werden, daß wir es als ein besonderes Glück betrachten dürfen, daß unsere Kirche keine Revolution durchgemacht hat, daß alles streng gesetzmäßig vor sich ging, daß es keinen Augenblick gab, in dem wir ratlos dem Unbestimmten gegenüberstanden. Daß das geschehen, ist — das darf ich auch aussprechen — ein Hauptverdienst unseres hochverehrten Präsidenten des Oberkirchenrats. Gerade in jenen schweren Tagen des November 1918, wenn auch aufs tiefste erschüttert durch die Ereignisse, die wir über uns hatten ergehen lassen müssen, ist er keinen Augenblick verzagt, sondern hat das Steuer der Kirche mit fester Hand geführt. Er war Tag und Nacht in unermüdlicher Sorge bereit, die Schwierigkeiten zu überwinden. Anstelle des Landesbischofs wurde durch ein provisorisches Gesetz zunächst der durch die Zahl seiner Stellvertreter erweiterte Generalsynodalausschuss in das Gefüge der Kirche eingefügt. Das provisorische Gesetz wurde vom Großherzog genehmigt, bevor er sein Amt niederlegte, und es war der letzte Akt seiner landesbischoflichen Macht, für den wir ihm von ganzem Herzen auch heute wieder danken müssen. Die im November noch zusammengetretene Generalsynode hat dann dieses provisorische Gesetz gutgeheißen. Die so geschaffenen Zustände bestehen noch heute. Der Oberkirchenrat hat über die Dinge, in denen bisher der Landesbischof zuständig gewesen war, zusammen mit dem auf acht Mitglieder vermehrten Generalsynodalausschuss beraten. Die Abstimmung ist dann getrennt erfolgt, sodaß zu jeder Anordnung des Oberkirchenrats die Zustimmung der Mehrheit der acht Mitglieder des Generalsynodalausschusses

erforderlich war. Ich habe allen Verhandlungen beigewohnt. Dank dem Entgegenkommen von beiden Seiten, hat sich diese Tätigkeit stets reibungslos vollzogen. Heute müssen nun endgültige Zustände geschaffen werden. Natürlich hat man nicht ohne weiteres den vorübergehenden Zustand als endgültig angenommen, sondern man war bestrebt, durch die Verfassung einen Dauerzustand zu schaffen, der für Jahrzehnte genügen konnte, insbesondere war man bestrebt — das entspricht der heutigen Zeit und der Strömung, der sich auch die Kirche nicht entziehen kann und soll —, die Rechte der Synode, die Rechte des gesamten Kirchenvolks gegenüber dem Oberkirchenrat zu erweitern.

Größere Schwierigkeiten hat bei der Beratung der Name der beiden Körperschaften „Oberkirchenrat“ und „Landeskirchenrat“ gegeben. Er ist nicht die Hauptsache, aber auch nicht unwesentlich, weil durch ihn die Tätigkeit der Behörden der Öffentlichkeit gegenüber eben in Erscheinung tritt. Einen alle befriedigenden Namen kann man überhaupt nicht finden und jeder von uns wird sich damit abfinden müssen. Es ist kein Name gefunden worden, der alle Teile befriedigt, meiner Ansicht nach deshalb, weil der Name „Oberkirchenrat“ für diejenige Behörde festgelegt ist, die diesen Namen bisher geführt hat. Es wäre nicht zu verantworten, hier einzugreifen und den Namen zu ändern. Der Landeskirchenrat — ich gebrauche zunächst diese Bezeichnung, bevor sie beschlossen ist — tritt der Öffentlichkeit, dem Pfarrer, der Gemeinde, andern Behörden gegenüber überhaupt nur selten in die Erscheinung. Er verhandelt nach auswärts durch die Vermittlung des Oberkirchenrats. Er hat zwar einen außerordentlich maßgebenden Einfluß, er ist die höchste und wichtigste Behörde in unserer ganzen Organisation. Aber der Öffentlichkeit gegenüber tritt er wenig in die Erscheinung. Die Öffentlichkeit hat sich an den Namen „Oberkirchenrat“ gewöhnt, und hier sollte man *quieta non movere*. Der Namen „Oberkirchenrat“ ist in den weitesten Kreisen bekannt. Die Gemeinden wissen, an wen sie sich zu wenden haben, sie sollen sich in Zukunft an dieselbe Behörde wenden. Ein Namenwechsel

würde Verwirrung anrichten. Wenn wir aber auf diesem Standpunkt stehen, kommen für die einzusetzende oberste Behörde — sie ist die oberste Behörde und soll es sein — nur wenig Namen ernstlich in Betracht. „Synodalauschuß“, „Erweiterter Oberkirchenrat“ bezeichnen nicht das Richtige; sie schähen die Tätigkeit dieser Behörde zu gering ein. „Erweiterter Oberkirchenrat“ bezeichnet gerade das oberste Organ nicht richtig. (Sehr richtig! bei den Liberalen.) Ähnliches gilt von dem „Generalsynodalauschuß“, abgesehen davon, daß dieser Name rein sachlich nicht zutrifft. Man hat vom „Obersten Kirchenrat“ und von „Oberster Kirchenleitung“ gesprochen. Auch diese Bezeichnungen halte ich nicht für richtig. „Oberste Kirchenleitung“ erinnert an oberste Heeresleitung. Aber das ist nicht das Maßgebende für mich. Die oberste Heeresleitung entspricht der Sache, sie ist die oberste Leitung des Heeres. Die oberste Kirchenleitung wäre aber nicht in vollem Sinne die oberste Leitung der Kirche, sondern die Leitung wird doch, namentlich in der laufenden Geschäftsführung, nach wie vor durch den Oberkirchenrat ausgeübt. Ich halte den Ausdruck „Landeskirchenrat“ für den besten und auch diejenigen, die dagegen sind, könnten sich damit abfinden, wenn sie sich klar darüber wären, auf welches Wort in diesen zusammengesetzten Bezeichnungen das Hauptgewicht zu legen ist. In „Oberkirchenrat“ ist die Betonung auf „Kirche“ gelegt, nicht auf „Ober“. Bei „Landeskirchenrat“ ist die Betonung nicht auf „Kirche“, sondern auf „Landes“ zu legen. (Heiterkeit.) Ja, das ist gar nicht nebensächlich, es ist durchaus richtig und gibt den Sinn der Sache wieder. Wir sollen sagen: „Oberkirchenrat“ und „Landeskirchenrat“, dann ist das Verhältnis dieser beiden Behörden zueinander einigermaßen richtig bezeichnet. Ich will ja zugeben, daß sich auch gegen den Ausdruck „Landeskirchenrat“ dann noch Bedenken erheben lassen, aber ich weiß keinen bessern Ausdruck und möchte vor allen Dingen an dem Ausdruck „Oberkirchenrat“ unbedingt festhalten. Die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ ist zugleich eine verhältnismäßig kurze Bezeichnung und wird sich in denjenigen Kreisen

einbürgern, die überhaupt mit dem „Landeskirchenrat“ etwas zu tun haben, und das sind eigentlich nicht weite Kreise, denn so groß sein Einfluß ist, so tritt dieser — das muß ich nochmals sagen — der Öffentlichkeit gegenüber doch nicht in dem Maße in die Erscheinung, wie es der Bedeutung dieser Behörde entspricht.

Über die andern Punkte kann man ja vielfach auch sehr verschiedener Meinung sein, ich bin aber der Ansicht, daß man, nachdem durch so langwierige Verhandlungen eine Einigung erzielt ist, dieser Einigung zustimmen könnte, da es sich doch nicht um sehr wesentliche Punkte handelt. Ob von der Synode fünf oder sechs Mitglieder in die Behörde gewählt werden, ist nicht sehr wesentlich, und wenn eine Befriedigung damit erzielt wird, daß es nicht fünf, sondern sechs sind, so können wir dem unbedingt zustimmen.

Was das Tätigkeitsgebiet des Landeskirchenrats anbetrifft, so ist es, glaube ich, richtig abgegrenzt worden. Die wichtigsten Tätigkeitsgebiete, die der Kirche überhaupt obliegen, sind ihm vorbehalten, sie sollen ihm vorbehalten sein. Die Landessynode soll durch ihn den wesentlichen Einfluß auf die oberste Leitung unserer Kirche gewinnen. Wir legen nun zwar durch die Verfassung seine Aufgabe fest, das Wesen der Sache machen aber nicht die Verfassungsbestimmungen aus. Dieses tritt erst in die Erscheinung durch diejenigen, die das Amt bekleiden sollen. Der Wert des einzelnen Menschen wird nicht bestimmt durch die Rechte, die er auszuüben hat, sondern durch die Pflichten, die ihm auferlegt sind. Das gilt für den einzelnen, das gilt für alle Organe der Öffentlichkeit, das wird auch für den Landeskirchenrat gelten. Nur wenn es gelingt, die richtigen Personen zu finden, die im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat hier in heiliger Liebe zur Aufgabe der Kirche und zu dem, der ihr Herr ist, an das Werk herangehen, dann werden auch diese Bestimmungen der Verfassung, wenn sie auch hier und da mangelhaft sind und nicht allen Wünschen entsprechen, doch dem Heile der Kirche dienen. Das wünsche ich von ganzem Herzen. Ich

empfehle, die Vorlage so, wie sie hier vorliegt, anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Frey: Wie der Herr Vorredner eben hier ausgeführt hat, bildet der Teil der Verfassung, in dessen Beratung wir soeben eingetreten sind, das Hauptstück und notwendigste Stück dessen, was wir zu schaffen haben. Das andre hätte ja zumteil wohl verschoben werden können. Aber hier sind wir durch die Macht der Verhältnisse, über die wir nicht Herr waren, zu bestimmten Entschlüssen genötigt.

Der Herr Vorredner hat von den Namen der beiden Behörden gesprochen, die künftig die Leitung und Verwaltung der Landeskirche ausführen sollen. Eine reinliche Scheidung zwischen diesen beiden Behörden kann nicht eintreten; man kann nicht etwa sagen: die Leitung und Regierung der Kirche wird durch die eine, die Verwaltung durch die andre besorgt. Das liegt in dem synodalen Charakter, den wir der obersten Stelle, dem Landeskirchenrat, gegeben haben, weil sie eben nicht dauernd versammelt ist, um diese Aufgaben auszuführen. Es ist also notwendig, daß wir dem auch Rechnung tragen. Wir werden mit den entsprechenden Anträgen noch hervortreten. Ein Abänderungsantrag zu § 119 steht noch bevor. Wir haben in § 110 den Landeskirchenrat dahin beschrieben, er sei das oberste Organ zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrage der Landesynode. Wir wollen entsprechend auch in § 119 sagen: Aufgabe des Landeskirchenrats ist die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche, und wir wollen den Ausdruck „Regierungsgewalt“, den wir in § 110 beseitigt haben, auch hier beseitigen.

Die Lösung der Namenfrage befriedigt mich nicht. Nach langer Verhandlung ist die Namensgebung durch Beschluß erledigt worden, und zwar durch Fraktionsbeschluß. Im Ausschuß haben die Mitglieder der Rechten für die Ausdrücke „Landeskirchenrat“, „Oberkirchenrat“ gestimmt, und da sie die Mehrheit hatten, war die Sache erledigt. Aber die Bezeichnungen, die wir jetzt haben, erfüllen gerade das nicht, was der Herr Vorredner vom Namen verlangt hat. Beide Behörden sind Kirchenräte,

beide sind Landeskirchenräte, denn die Tätigkeit beider erstreckt sich über die ganze Landeskirche, über das ganze Land. Aber der, der Oberkirchenrat heißt, ist nicht der wirkliche Oberkirchenrat, sondern der wirkliche Oberkirchenrat, d. h. derjenige, der die Leitung hat, der oben dran steht, ist der Landeskirchenrat, und insolgedessen entsteht etwas Verkehrtes, wenn wir diese Bezeichnung beibehalten. (Sehr richtig!) Auf die Betonung können wir uns doch nicht verlassen. Wir können doch unmöglich den Leuten sagen, wenn wir ihnen erklären wollen, was der Landeskirchenrat ist: da müßt ihr betonen „Landeskirchenrat“, und wenn ihr sagt: „Oberkirchenrat“, dann dürft ihr nicht an das „Ober“ denken, sondern das ist eben der „Oberkirchenrat“ im bisherigen Sinne. Eines ist richtig, wenn ein Name einmal so eingewurzelt ist wie der des Oberkirchenrats, so ist es schwierig, diesen Namen einer andern Behörde zu geben, und wenn man nun auch der Meinung sein kann, daß künftig im wesentlichen die Aufgaben des bisherigen Oberkirchenrats ja vielleicht in der Hauptsache in den Landeskirchenrat hineingeschmuggelt sein möchten, so ist doch im Verkehr mit der Öffentlichkeit, im Verkehr mit den Gemeinden der Oberkirchenrat an seiner Stelle geblieben, und es hat etwas für sich, wenn man dieser Behörde insolgedessen ihren Namen läßt, sonst wäre ich dafür gewesen, die beiden Ausdrücke einfach zu vertauschen und „Oberkirchenrat“ wirklich denjenigen Kirchenrat zu nennen, der an der Spitze steht und die oberste Leitung hat, den andern aber „Landeskirchenrat“. Aber die Gründe sind durchaus beachtlich, und deshalb möchte ich der hohen Synode doch zur Erwägung geben, ob es nicht richtiger wäre, zu dem Ausdruck der Vorlage zurückzukehren, der sehr wohl erwogen war: „Kirchenregierung“. (Sehr richtig! bei den Liberalen.) In diesem Wort „Kirchenregierung“ kommt nicht zum Ausdruck, daß da irgend ein Staatskirchentum getrieben wird, oder etwas derartiges, sondern es wird damit gleichsam nochmals eine Steigerung ausgesprochen gegenüber dem Wort „Oberkirchenrat“, denn wenn der Ausdruck sachlich den Inhalt bezeichnen soll, müssen wir einen Ausdruck finden,

der ohne weiteres zeigt, daß diese Stelle über der andern steht, und das wird ganz zutreffend ausgedrückt, wenn wir sagen „Kirchenregierung“. Außerdem liegt das Wort „Kirchenregierung“ uns so gut; es bezeichnet die Sache, die Tätigkeit, die auszuüben ist, wie man bei der Beratung der Verfassung schon oft gesagt hat: wir überweisen das der „Kirchenregierung“. Das kommt einem viel leichter heraus und trifft die Sache viel besser, als wenn wir sagen: dem „Landeskirchenrat“. Ich möchte also den Antrag stellen, zur ursprünglichen Bezeichnung der Vorlage zurückkehrend statt „Landeskirchenrat“ „Kirchenregierung“ zu sagen. Ich wäre für mich persönlich und wohl viele meiner Freunde, vielleicht alle, dafür zu haben, daß wir die zwei Ausdrücke „Landeskirchenrat“ und „Oberkirchenrat“ vertauschen, aber wir wollen gerne dem Rechnung tragen, was der Herr Vorredner gesagt hat, und an dem Wort „Oberkirchenrat“ in seiner bisherigen Bedeutung nicht rütteln.

Aber nun eine andre Sache. Es läßt sich nicht verkennen, daß unsre Kirchenverfassung durch die Bestimmungen über den Landeskirchenrat und den Oberkirchenrat doch ein gewisses nicht unerhebliches konsistoriales Gepräge bekommen hat. Ich persönlich und meine Freunde waren von vornherein, wenigstens zu allermeist, auch nicht der Auffassung, daß man etwa das Kirchenregiment ganz rein synodal gestalten sollte, und ich habe deshalb früher den Vorschlag gemacht: wir wollen die oberste Stelle zusammensetzen aus Synodalen und drei Mitgliedern des Oberkirchenrats, aber nicht aus allen Mitgliedern des Oberkirchenrats, denn in der Beziehung, was den erweiterten Oberkirchenrat anlangt, stimme ich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners durchaus überein. Wir haben aber bei dem Pfarramt, wo wir die Ernennung durch die Kirchenregierung, also den Landeskirchenrat, eingeführt haben unter Beseitigung der Wahl, dieser Stelle ein starkes Stück rein konsistorialer Tätigkeit zugewiesen, und ich bin der Meinung, daß auch eine Überzahl von synodalen Mitgliedern in dieser obersten Stelle nicht das Gewicht der Persönlichkeiten, die gleichzeitig dieser Behörde und dem

Oberkirchenrat angehören, zu ersetzen oder auszugleichen vermögen. Das ist ja selbstverständlich und bis zu einem gewissen Grad ganz in Ordnung. Den Herren, die tagtäglich mit dieser Arbeit beschäftigt sind, kommt eine viel größere Kenntnis der Verhältnisse und der Einzelheiten zu, ihr Urteil wird deshalb immer sehr schwer in die Waagschale fallen und von den synodalen Mitgliedern auf das sorgfältigste beachtet werden. Nun hat aber diese Ordnung hier einen eigenartigen Anstrich dadurch bekommen, daß — drücken wir es einmal so aus, es ist zutreffend, — die oberste Stelle aus zwei Arten von Mitgliedern besteht, sie besteht nicht nur aus den drei beamteten Mitgliedern und den Synodalen, sondern auch aus den übrigen Mitgliedern des Oberkirchenrats als „Mitgliedern“, nur haben diese übrigen kein Stimmrecht; aber sie haben Anspruch darauf, an den Sitzungen des Landeskirchenrats teilzunehmen. Nun haben wir im Ausschuß davon gesprochen, daß doch auch die Notwendigkeit vorliegen kann, daß lediglich die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrats zu Sitzungen zusammenkommen, z. B. wenn es sich um die Frage der Ernennung oder Zurufesetzung eines Mitglieds des Oberkirchenrats handelt. Auch noch andre Fälle können vorkommen, wo das notwendig ist. Es kann sich um die Dienstführung handeln. Es können Fälle auftreten, an die wir heute nicht denken. Da besteht nicht die Möglichkeit, allein zusammenzutreten ohne die beratenden Mitglieder. Die Mitglieder des Oberkirchenrats haben das Recht, zu verlangen, daß sie mit beratender Stimme antwohnen.

Nun wird wohl gesagt: in solchen Fällen läßt man sie eben nicht ein. Ja, aber zu Unrecht, sie können sich dagegen wehren. Wir glauben deshalb, daß das nicht genügt, und wir schlagen vor, durch eine ausdrückliche Bestimmung dafür zu sorgen, daß auch Sitzungen stattfinden können, an denen lediglich die stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, indem wir beantragen: bei § 115 einen Abf. 2 hinzuzufügen: „Sitzungen ohne die beratenden Mitglieder kann der Kirchenpräsident nach seinem Ermessen anberaumen; er ist dazu verpflichtet,

wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Also ebenso, wie wir sonst einem Bruchteil der Mitglieder die Möglichkeit zuweisen, Sitzungen, wie man zu sagen pflegt, zu erzwingen, so soll auch hier die Möglichkeit für die Mitglieder bestehen, eine derartige Sitzung zu verlangen, in der die beratenden Mitglieder nicht anwesend sind.

Noch eines. Wir haben in § 113 gesagt, daß der Kirchenpräsident, falls er zurücktritt, sei es ganz freiwillig nach seinem Belieben, sei es, weil er mit der Synode sich nicht mehr auf dem wünschenswerten Stand des Vertrauens befindet, Anspruch auf Ruhegehalt hat und der Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge durch kirchliches Gesetz zu regeln sind. Wir sprechen in § 119 Abs. 3 Ziff. 8 aus, daß die Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten sowie die Ernennung und Zuruhesetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats Aufgabe des Landeskirchenrats seien. Wir haben den Wunsch, daß man in § 119 Abs. 3 Ziff. 8, wenn man es nicht anders fassen will, worüber dann in der Einzelberatung zu reden sein wird, zusetzt: „die einstweilige oder dauernde Zuruhesetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats“, um zu sagen, wenn hier von Zuruhesetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats die Rede ist, kann es sich nicht bloß darum handeln, daß der Landeskirchenrat diejenige Stelle ist, welche die Zuruhesetzung ausspricht, wenn sie infolge Krankheit oder Alters nötig wird, sondern auch, wenn andre Gründe vorliegen, die die einstweilige oder dauernde Zuruhesetzung rechtfertigen. Das wird sich ja hauptsächlich auf Geistliche im Oberkirchenrat beziehen. Die Eigenschaft der Mitglieder des Oberkirchenrats als beratende Mitglieder des Landeskirchenrats legt es uns nahe, eine derartige Ordnung zu wünschen; und überdies ist das Amt eines Mitglieds des Oberkirchenrats, auch wenn wir vom Landeskirchenrat absehen, von so hervorragender Bedeutung für die Landeskirche, daß die Möglichkeit bestehen muß, einen Oberkirchenrat, der nach der Meinung des Landesynode durch eine andre Person ersetzt werden muß, auch ohne daß er in dem entsprechenden Alter steht, durch eine andre Person auch wirklich zu ersetzen. Früher wird wohl ein

derartiges Recht dem Landesbischof zugestanden sein, und dann muß dieses Recht gleichsam sich jetzt vererben auf den Landeskirchenrat. Aber selbst wenn man das etwa bestreitet und sagt: es gelten lediglich die Bestimmungen des Beamtengesetzes, so muß ich erklären, daß wir die Bestimmungen des Beamtengesetzes für irgend welche Beamten nicht rein auf die Mitglieder des Oberkirchenrats anwenden können. Dafür ist ihr Amt doch zu gehoben. Deshalb haben wir also den Wunsch, eine Bestimmung aufzunehmen, die diesen Gedanken, den ich eben ausgesprochen habe, zu verwirklichen die Möglichkeit schafft.

Ferner haben wir nirgends in unserer Verfassung den Gedanken vorgelesen — ich will ihn ganz allgemein ausdrücken —, daß der Kirchenpräsident und die andern beamteten Mitglieder des Landeskirchenrats das Vertrauen der Landesynode besitzen müssen. Gewiß, bei ihrer Erwählung oder Ernennung ist das wohl der Fall, aber für späterhin ist nichts darüber bestimmt. Wir waren seinerzeit der Meinung, daß eine Bestimmung darüber aufzunehmen auch unnötig sei, weil man bei einer bestehenden Spannung zwischen der Landesynode und dem betreffenden Amtsinhaber voraussehen könne, daß, auch ohne daß ein Paragraph dasteht, die Lösung nach den Wünschen der Landesynode erfolgen wird. Allein gestern hat uns aus einer Rede doch ein Geist entgegengeweht, der uns argwöhnisch macht, und so sind wir genötigt, noch in der letzten Stunde zu wünschen, daß in dieser Beziehung auch etwas Geschriebenes in irgend einer Form vorliegt, wenn wir aus der Synode hinausgehen, etwa in der Art: „Die Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats muß erfolgen, wenn die Landesynode dies beschließt.“ Man könnte das auch anders fassen. Es wird vielleicht nicht notwendig sein, einen Paragraphen über das Mißtrauensvotum, das ausgesprochen werden kann, aufzunehmen. Unter der frühern badischen Verfassung hat eine Kammer dann und wann, wenn auch sehr selten, ein Mißtrauensvotum ausgesprochen, ohne daß es in der Verfassung stand, und einem derartigen Mißtrauensvotum mußte durch-

aus nicht Folge gegeben werden vonseiten des Landesherrn. Die Verhältnisse liegen aber für unsre Landeskirche jetzt ganz anders. Die Landessynode ist Inhaberin und Trägerin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt. Wenn sie mit den leitenden Personen unzufrieden ist, dann muß eine Änderung stattfinden. Natürlich kann das nicht so gemeint sein, daß, wenn etwa einmal eine Vorlage des Oberkirchenrats abgelehnt werde, darin ein Mißtrauensvotum zu erblicken sei. Das ist natürlich ausgeschlossen. Um solche Einzelfälle kann es sich hier nicht handeln, es müssen schon besonders wichtige Dinge sein.

Wir denken uns diese Bestimmung auch auf der Stufe der Ventile, von denen ich gestern sprach. Wir haben an einer Stelle beim Minderheitsschutz ein Ventil in die Verfassung aufgenommen. Wir haben es leider nicht durchsetzen können bei der Frage der Lösungsmöglichkeit von Pfarrer und Gemeinde. Und wir haben von einer dritten Möglichkeit gesprochen bei der Volksabstimmung. Hier ist ein weiteres Ventil, und lediglich in diesem Sinne möchten wir es aufnehmen. Es wird sehr selten davon Gebrauch gemacht werden, aber es gibt unsrer Verfassung einen gewissen Charakter, wenn das darin steht. (Sehr richtig! bei den Liberalen.) Selbst wenn in fünfzig Jahren nicht ein einziges Mal davon Gebrauch gemacht wird, beweist die Tatsache, daß es in der Verfassung steht, etwas und diese Tatsache wird auf das gegenseitige Verhältnis nicht ohne Einfluß sein.

Im übrigen wünsche ich und wünschen meine Freunde wie Sie alle, aber ich darf weitergehen: wir wünschen nicht bloß, sondern wir sind überzeugt, daß das gegenseitige Verhältnis zwischen den Körperschaften, die unsre Kirche leiten werden, dem Landeskirchenrat, oder wie er heißen möge, und dem Oberkirchenrat, dem Oberkirchenrat und der Landessynode durchaus freundschaftlich sein wird, so wie das bisher ja auch zu allen Zeiten oder fast zu allen Zeiten war. Wir vertrauen darauf, daß unsrer Landeskirche aus der einträchtigen friedlichen freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen

leitenden Stellen in der Zukunft reicher Segen erwachsen wird. (Lebhafter Beifall.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Ich bitte Sie, sämtliche Anträge, die eben gestellt worden sind, abzulehnen, sie bedeuten eine parlamentarische Bürokratie so harter Art, daß sie nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis der Landessynode zur Kirchenleitung, insbesondere zum Oberkirchenrat bleiben können. Sie drücken aus, daß die Landessynode von vornherein ein schweres Mißtrauen in die Regierung hat, die sie eingesetzt hat. Es wäre mir sehr viel lieber und ich würde es Ihnen empfehlen, Sie würden alle 4 Jahre, wenn Sie zusammenkommen, oder alle 6 Jahre Ihre ganze Kirchenregierung ernennen oder bestätigen oder absetzen und würden das in die Verfassung aufnehmen anstatt dieser harten eisernen auf Stelzen laufenden Bestimmungen, die Herr Frey uns eben vorgeschlagen hat. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Man hat sich gestern darüber aufgeregt, daß der Pfarrer, wenn er nach § 97 a gesetzt ist, sich fortwährend um die Gunst seiner Gemeinde umsehen muß, und man hat gesagt, das ist ein unwürdiger Zustand. Sie haben soeben gehört, daß man den Kirchenpräsidenten samt dem ganzen Oberkirchenrat zu einem § 97 a lebenslänglich verurteilen will. (Widerspruch bei den Liberalen.) Ich verwahre mich dagegen. Es soll also zulässig sein, daß man den Mann, den man an die Spitze der Regierung stellt, unaufhörlich mit einem Mißtrauensvotum verfassungsmäßig bedroht und daß er fortwährend den Gedanken haben muß: wie benimmst du dich, daß du das Mißvergnügen der hier eben versammelten Landboten nicht erregst, denn sonst geben sie dir ein Mißtrauensvotum und du kannst mit Weib und Kind auf die Gasse wandern mit deinem Ruhegehalt. (Widerspruch bei den Liberalen; Abgeordneter Frey: Übertreibung!) Eine Übertreibung? Im Grunde genommen trifft es das Richtige, was ich eben gesagt habe, und ich denke, daß ich auch in diesem Saale dafür entsprechenden Widerhall finden werde. (Zustimmung bei den Positiven.) Wir sind keine bürokratische, sondern eine kirchliche auf religiösem und geistlichem Grund aufgebaute Arbeitsgemeinschaft (Sehr rich-



tig! bei den Positiven), die sich mit derartigen Bestimmungen nicht einengen lassen kann. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Lassen Sie diese Anträge in der Versenkung verschwinden! Es wäre gut, sie wären hier nie laut geworden. (Bravo! bei den Positiven.) Man hat sehr viel vom Damoklesschwert gesprochen. Ja, das ist das aufgehängte Damoklesschwert über dem Kirchenpräsidenten nebst seiner Regierung. Dabei ist gar nicht daran gedacht, daß die Abgeordneten, die zu einer Synode einmal einberufen worden sind und am Schluß ihrer Tätigkeit ihr Mißvergnügen über die Kirchenregierung so aussprechen, daß diese gehen muß, vielleicht gerade dadurch das Mißvergnügen des Volkes so außerordentlich erregen, daß sie alle bei der nächsten Wahl nicht wiedergewählt werden. (Sehr richtig!) Aber der Kirchenpräsident und der Oberkirchenrat sind und bleiben verschwunden und das bedeutet etwas andres, als wenn man einmal nicht in eine Landessynode gewählt wird. Also: Lehnen Sie diese Anträge ab!

Was im übrigen von der Zuruhesetzung der Oberkirchenräte gesagt ist, wenn Sie das wollen, so können Sie das unschwer machen. Erinnern Sie sich aber daran, wie wir uns in acht nehmen müssen, wenn wir einen Pfarrer, von dem feststeht, daß er mit seiner Gemeinde seit Jahr und Tag dauernd nicht auskommt, zur Ruhe setzen wollen. Ein wie viel höheres Maß von Achtung und von Dauerhaftigkeit wird dem Pfarrer in dieser Verfassung beigelegt als den Behörden, die über sämtlichen Pfarrern des Landes als Dauereinrichtungen stehen sollen. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Wenn ich den einen oder andern der Anträge jetzt übersehe, bitte ich dies damit zu entschuldigen, daß mir nichts schriftlich vorliegt und daß diese Fülle von wichtigen Vorschlägen nach wochenlangen gemeinsamen Beratungen in letzter Stunde über den Kopf gestülpt wird. Noch eine Kleinigkeit: Im § 115 soll durch einen weitem Antrag nun noch Vorsehr getroffen werden, daß der Kirchenpräsident, wenn einmal über etwas Persönliches zu sprechen wäre, eine geheime Sitzung anberaumen könne. Davon war auch im Ausschuß schon die Rede. Aber

ich halte es für durchaus unnötig, daß die Verfassung mit derartigen Kleinlichkeiten beschwert wird. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Dem Kirchenpräsidenten, dem es nicht ohne die verfassungsmäßigen Bestimmungen gelänge, wenn er es wirklich für geboten erachtet, eine geheime Sitzung zu halten, d. h. den einen oder andern seiner Räte zu veranlassen, daß er nicht erscheint, dem könnten Sie bei der nächsten Gelegenheit sofort das Mißtrauensvotum geben, denn das ist ein untauglicher Herr. (Bravo! bei den Positiven.)

Abgeordneter **Dr. Schumann**: Ich möchte kurz auf den kirchenrechtlichen Grundgedanken des Ganzen zurückkommen, in der Überzeugung, daß er unmittelbar mit allen Einzelfragen zusammenhängt. Die Frage der Neubildung der Kirchenregierung ist zweifellos das schwierigste Stück im ganzen Verfassungswerk gewesen. Wir freuen uns alle, daß uns die an sich schwierige Sache wenigstens dadurch erleichtert worden ist, daß wir in unsrer Kirche unsre Kirchenregierung frei und selbständig bilden können und nicht zu einer Staatskirche geworden sind wie die preussische Landeskirche. Der Gedanke, der uns geleitet hat bei dem, was wir im Verfassungsausschuß zu dieser Frage vorgebracht haben, war der, daß unbedingte kirchenrechtliche Klarheit über den Grundgedanken und die Grundform unsrer Verfassung herrschen müsse. Denn nur das hat Kraft, was sich auf fester Grundlage in klaren Linien aufbaut; jede Unklarheit im Grundgedanken muß sich irgendwie einmal als Riß im Bau bemerkbar machen. (Sehr richtig! bei den Liberalen.)

Nun sind im wesentlichen an sich für eine evangelische Kirche drei Grundformen einer Verfassung möglich. Das eine ist die rein bischöfliche Verfassung. Eine solche kommt für uns nach den überzeugenden Darlegungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats in unsrer ersten Vollversammlung für die Gegenwart nicht in Frage, weil sie jedenfalls nur in engster Fühlungnahme mit allen Landeskirchen Deutschlands eingeführt werden könnte. Das zweite ist die konsistoriale Form, die überall da zutage tritt, wo ein Fürst als Landesbischof an der Spitze steht und sich ein Konsistorium, d. h. ein Regie-

rungsorgan, schafft, durch das er seine Regierungsgewalt ausübt. Das ist die Form, die wir mit starker synodaler Milderung bisher gehabt haben. Die dritte Form ist die synodale Verfassung. Diese kennt keinen andern Träger der Kirchengewalt als die Synode als Vertreterin des Kirchenvolkes. Eine solche synodale Verfassung ist aber — das möchte ich nebenher zu den Anträgen sagen — nicht notwendig eine parlamentarische Verfassung.

Nun möchte ich auf eines den Hauptnachdruck legen. In den Verhandlungen des Verfassungsausschusses ist wiederholt gesagt worden, wir wollten den Einfluß der Synode auf die Kirchenleitung erweitern. Das trifft nicht den Punkt, auf den es uns ankam, auch nicht den, der von uns allen von der Rechten und Linken verfolgt worden ist. Der ursprünglichen Vorlage des Oberkirchenrats kann nicht der Vorwurf gemacht werden, sie räume dem synodalen Element zu wenig Einfluß ein, sondern der Vorwurf muß ihr gemacht werden, daß sie ihrem Grundgedanken nach die konsistoriale Form darstellt, für die nach unsrer Auffassung der Rechtsboden nicht mehr vorhanden ist. Diese Vorlage stellt die konsistoriale Form dar, stark gemildert und erweitert zugunsten der Mitwirkung des synodalen Elements. Mit dem zahlenmäßigen Einfluß der synodalen Mitglieder hätten wir uns durchaus einverstanden erklären können. Aber die zahlenmäßige Abgrenzung stand für uns gar nicht in Frage, sondern: ob überhaupt diese synodale Form noch gewählt werden könne. Die Vorlage stellt für uns eine nicht klare Zueinanderarbeitung der synodalen und der konsistorialen Form dar, und deswegen hätten wir mit der Fassung der Vorlage gerade das erreicht, was wir nie haben dürfen: wir hätten die Spannung des konsistorialen und des synodalen Elements in unsrer Kirchenregierung einfach vereewigt (Sehr richtig!), wir hätten einen ständigen Machtkampf zwischen Oberkirchenrat und Synode geschaffen, denn die Unklarheit wäre in dem Grundgedanken gelegen und immer wieder zutage getreten. Das können wir aber nicht brauchen, und dieser Gedanke führte uns dahin, eine Änderung zu erstreben.

Bei dieser Änderung mußten zwei Fragen ganz klar auseinandergehalten werden. Die eine Frage der Verfassung: wie soll für die ganze Zeit, für die diese Verfassung geschaffen wird und die wir nicht absehen können, die Leitung der Kirche gebildet werden und worauf soll diese Kirchenleitung rechtlich ruhen? Und aufgrund der Beantwortung dieser Frage erst die zweite Frage: wie soll der bisherige Zustand in den neuen übergeführt werden? Diese beiden Fragen ganz genau zu trennen, war vielleicht nicht immer möglich. Möglich ist aber jedenfalls, die beiden Fragen gedanklich scharf auseinanderzuhalten. Für die erste Frage war für uns zunächst eines entscheidend: für die konsistoriale Form der Verfassung konnten wir eben einfach eine feste Grundlage in dem gegebenen Tatbestand nicht mehr finden. Dieser neue Tatbestand ist nicht von uns geschaffen worden (Sehr richtig!), aber er ist eben da, er ist zu unserm Bedauern da. Wir müssen uns auf seinen Boden stellen. Wollten wir uns auf einen andern stellen, so wäre es ein brüchiger und schwankender Boden. Mit der Abdankung unseres Landesbischofs ist eben auch der bisherige Oberkirchenrat, der nach Wesen und Tätigkeit das Regierungsorgan des Landesbischofs war, in seinem Bestand ohne Rückhalt. Auf dieser Grundlage bauten sich unsre ganzen Erwägungen auf. Es handelte sich also für uns nicht um „synodalen Schwung“ oder um das Bedürfnis, Rechte der Synode zu erweitern. Für uns handelte es sich darum, eine starke Kirchenleitung auf festem Grund aufzubauen, und dieser Grund schien uns, da wir nun einmal überhaupt nur zu einer synodalen Verfassung gelangen können, zwangsweise vielleicht, die synodale Verfassung. Ich persönlich zöge sogar eine andre vor, aber wir können nicht anders. Es galt also in der Kirchenverfassung den klaren Grundgedanken des Aufbaues durchzuführen: Die Regierungsgewalt, die dem Kirchenvolk innewohnt, wird durch die aus Wahl hervorgegangene Vertretung des Kirchenvolkes in der Synode ausgeübt. Aus der Synode geht im wesentlichen durch Wahl die oberste Leitung, der Landeskirchenrat, hervor und aus diesem durch Ernennung der Oberkirchenrat,

die oberste ständige Behörde. Das ist ein ganz klarer, gedanklich und rechtlich widerspruchsloser Aufbau. Wenn darum hier und da wieder gesagt worden ist: die Kirchenregierung, der Landeskirchenrat, soll zusammengesetzt werden einerseits aus Mitgliedern des Oberkirchenrats, andererseits aus synodalen Mitgliedern, so ist das falsch und richtig. Es ist falsch im Blick auf den großen einheitlichen Aufbau der Kirchenverfassung, denn da kann es nur heißen: der Landeskirchenrat geht aus der Synode hervor (Sehr richtig! bei den Liberalen), nur aus der Synode, und aus ihm durch Ernennung der Oberkirchenrat. (Sehr richtig! bei den Liberalen.) Es ist dagegen richtig im Blick auf die zweite Frage. Wir führen den neuen Zustand aus dem alten heraus. Da werden wir bei der erstmaligen Bildung des Landeskirchenrats nach der neuen Verfassung selbstverständlich zurückgreifen müssen einerseits auf den bisherigen Oberkirchenrat, andererseits auf die Synode. Auf die Hervorhebung dieses Grundgedankens beschränke ich mich. In einer Kritik unsers Verfassungsentwurfs nach der ersten Vorlage fand ich den Vorwurf: Was hier geboten wird, was die verfassunggebende Synode nach jener Vorlage mit nach Hause bringe, sei ein konjistoriales Regiment. Der Vorlage konnte man diesen Vorwurf auch mit Recht machen. Das wäre aber für alle Zukunft sehr gefährlich gewesen. Der jetzigen Fassung des Entwurfs kann man den gleichen Vorwurf nicht mehr machen, umso weniger, je klarer der große Grundgedanke im einzelnen sich ausdrückt.

Uns leitet ein Zielgedanke. In einer Zeit, die die schwersten Erschütterungen durchgemacht hat und vielleicht ebenso schwere Erschütterungen noch bringen wird, brauchen wir an der Spitze unsrer Kirche eine starke Leitung. Gewiß soll in einer Kirche nicht regiert werden im polizeilichen Sinn des Wortes. Es ist mir aus der Seele gesprochen, wenn das nennlich einmal im Verfassungsausschuß ausgesprochen worden ist. Aber eine starke Leitung können wir nicht entbehren. Eine Leitung ist aber nur dann stark, wenn sie auf klarem Rechtsboden ruht und starken Rückhalt im Vertrauen des Kirchenvolks und seiner Synode hat. Das war unser Zielge-

danke. Das Entscheidende ist selbstverständlich, daß die Kirchenleitung, die wir bestellen, in ihrer ganzen Arbeit ein Werkzeug der Gnade Gottes zum Aufbau des Reiches Gottes sei. Das können wir natürlich durch keine Verfassungsbestimmung erzwingen, um das können wir immer nur beten. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Wirth: Es sind hier Gedanken und Anträge gekommen, die zum Teil im Verfassungsausschuß in ausgiebiger Weise durchberaten worden sind, und zwei Gedanken, die zu tiefer Erregung führen können, überall dort, wo es sich handelt um Trennung zwischen behördlicher oder geistlicher Leitung einerseits und denen andererseits, denen diese Leitung eben zur Spitze gegeben ist. Es ist ganz gewiß berechtigt, wenn Erzellenz Nibel darauf hingewiesen hat, daß wir es als eine überaus schwere Frage empfunden haben, den Pfarrer von der Gemeinde zu trennen oder die Gemeinde von dem Pfarrer, wenn das Verhältnis unheimlich geworden ist und zum Schaden der Gemeinde auszuwachsen droht, und es ist ganz gewiß ein Gedanke, der erwogen werden will und muß: wie ist es möglich, eine Trennung zu schaffen zwischen der Landeskirche und ihrer obersten Leitung? — obgleich der Fall doch äußerst selten sein kann, sein muß und sein wird, daß an die Spitze einer Landeskirche ein Mann gestellt wird, der zur rechten Zeit nicht weiß, daß seine Stunde geschlagen hat. Es ist doch wahrhaftig auch nicht die Regel bei den Pfarrern, daß sie, wenn die Verhältnisse in ihrer Gemeinde unerträglich und fruchtlos geworden sind, sich dann nicht um eine andre Stelle bemühten. Und so wird es doch nur eine äußerst seltene Sache sein, von der ich mir nicht recht vorstellen kann, daß sie eintritt: an der Spitze der Kirche ein von der Landessynode erwählter Mann ihres Vertrauens, der dann, wenn ein starkes anhaltendes Mißtrauen ihm entgegenkommt, auch ohne daß es nun zu einem ausgesprochenen Mißtrauensvotum käme, nicht zur rechten Zeit zu gehen wüßte. Aber der Synode sind auch ohne ausdrücklichen Paragraphe allezeit Mittel in die Hand gegeben, hier auf eine Art und Weise zu drücken, die nicht so grell, so scharf wirkt. Wir

haben doch den Haushalt auch für die Behörde festzulegen. Da kann jederzeit unter der Hand ein Druck ausgeübt werden, und ich möchte bitten, daß das, was wir im Ausschuss schon als untunlich erklärt hatten, hier nicht noch einmal zu ausgedehnten Verhandlungen führt.

Zu dem Antrag hinsichtlich des Ausschusses der Mitglieder des Oberkirchenrats bei gewissen Gelegenheiten von den Beratungen des Landeskirchenrats möchte ich nur sagen, daß ich es nicht für notwendig halte, so etwas in der Verfassung festzulegen. Das kann doch jeden Augenblick ermöglicht werden und soll doch eigentlich nur eintreten, wenn persönliche Angelegenheiten oder besondere persönliche Verstimmungen vorhanden sind, die zunächst in einer persönlichen Aussprache nicht offen dargelegt und geschlichtet werden können.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten.

Zu § 110 liegt der Antrag Frey vor, statt „Landeskirchenrat“ „Kirchenregierung“ zu sagen. Abgeordneter Frey hat seine Begründung hierfür schon gegeben.

Abgeordneter von Hollander: Wenn der Ausdruck „Landeskirchenrat“ nicht gewählt werden sollte, so scheint mir der Ausdruck „Kirchenregierung“ immerhin noch der nächstbeste. Ich zöge „Landeskirchenrat“ im übrigen vor, weil eben „Kirchenregierung“ weniger bezeichnend ist; denn die Kirchenregierung liegt zwar in den obersten Regierungshandlungen in der Hand des Landeskirchenrats, in den meisten laufenden Amtshandlungen aber in den Händen des Oberkirchenrats.

Abgeordneter Wirth: In den Verhandlungen des Ausschusses ist von unsrer Seite stets zum Ausdruck gekommen, daß Kirchenregierung den ganzen Umfang der Tätigkeit der Synode, des Kirchenpräsidenten, des Landeskirchenrats und des Oberkirchenrats einschließt und daß dadurch eben der Name nach unsrer Überzeugung nicht zutreffender ist.

Abgeordneter Dr. Frommel: Ich möchte im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir nach wie vor für den Namen „Kirchenregierung“ eintreten, und zwar aus den vielfach entwickelten Gründen, und daß wir uns durch die von Herrn Wirth ge-

äußerten Bedenken nicht davon abhalten lassen können. Wir wünschen durchaus nicht den Namen „Oberkirchenrat“ für die Kirchenregierung. Wir halten den Ausdruck „Kirchenregierung“ für glücklich gewählt und geeignet, um den Unterschied hervorzuheben: „Kirchenregierung“ und dann „Oberkirchenrat“. Damit hätten wir eine durchaus klare, auch im Volk faßliche Namengebung.

Abgeordneter Bender: Auch auf der rechten Seite des Hauses sitzen einige Abgeordnete, die dem Namen „Kirchenregierung“ von vornherein mehr zugeneigt waren als dem Ausdruck „Landeskirchenrat“. Die Begründung dafür liegt ungefähr in der Richtung, die eben ausgeführt wurde. (Bravo!)

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Frey mit 47 gegen 34 Stimmen angenommen.

Zu § 111:

Abgeordneter Fischer: Ich habe im Auftrage meiner Fraktion zu § 111 Abs. 1 eine Erklärung abzugeben. Wir konnten uns nicht von dem Gewicht der Gründe überzeugen, die dazu geführt haben, statt der Zweidrittelmehrheit für die Wahl des Kirchenpräsidenten die einfache zu setzen. Wenn gesagt wurde, daß doch jeweils eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Richtungen zu erwarten sei und ein Kirchenpräsident, der nur von einer geringen Mehrheit gewählt wird, das Amt nicht annehme, so müssen wir dem entgegenhalten, daß der Gesetzgeber eben doch nicht den übelsten Fall voraussetzen soll, sondern daß der Gesetzgeber Schutzbestimmungen auch für den andern Fall zu treffen hat. Wir haben mit Erstaunen — ich bin beauftragt, das auszusprechen, — wahrgenommen, daß die eine Fraktion sich mit Lebhaftigkeit für die Zweidrittelmehrheit eingesetzt hatte, ja sogar durchblicken ließ, daß von deren Annahme unter Umständen für sie die Annehmbarkeit der ganzen Verfassung überhaupt abhängt, und nun plötzlich eine derartige Schwankung vollzog. Wir beklagen das aus prinzipiellen Gründen. Einen Antrag auf die alte Bestimmung noch einmal zu stellen, wird ja wohl keinen Zweck haben. Wir werden uns also fügen,

wollen aber feststellen, daß wir die Zweidrittelmehrheit für entschieden richtiger halten.

**Abgeordneter Nuzinger:** Es ist nicht ganz zutreffend, wenn eben vom Herrn Vorredner behauptet wurde, wir hätten von der Voraussetzung der Zweidrittelmehrheit unsere Abstimmung über die Verfassung überhaupt abhängig gemacht. Es handelte sich damals nicht um diese Zweidrittelmehrheit, sondern um andre Dinge, die damit zusammenhängen, u. a. um die Sechszahl der synodalen Mitglieder in der Kirchenregierung, und in diesem Zusammenhang habe ich gesagt: wenn wir so das eine und andre Mal überstimmt werden, dann könne das dazu führen, daß wir unsere Schlußabstimmung davon abhängig machen. Wir haben seither aber die Gründe für und wider neu erwogen und uns eines Bessern belehren lassen. Das ist, glaube ich, keine Schande.

**Abgeordneter Wurth:** Wir haben uns auf unserer Seite davon überzeugt, daß sich eine Wahl mit Zweidrittelmehrheit überhaupt nicht recht vollziehen lassen kann (Sehr richtig! bei den Liberalen), und zwar auf allen Gebieten; darum wollten wir es schließlich hier auch nicht machen. In letzter Linie wird es sich bei diesen Stellen doch immer darum handeln, daß man gegenseitig die nötige Fühlung nimmt.

Darauf wird § 111 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu § 114:

**Abgeordneter Dr. Schumann:** Bei der Wahl der synodalen Mitglieder in § 111 Abs. 3 ist vorgesehen, daß sie im allgemeinen durch einfache Abstimmung, also durch Mehrheitswahl gewählt werden, auf Verlangen eines Sechstels der Mitglieder durch Verhältniswahl. Nun scheint mir die Fassung in § 114 zu sehr auf die Verhältniswahl eingestellt zu sein. Ich glaube, sie muß anders gestaltet werden, damit sie auch für die Mehrheitswahl gilt, denn von 3 oder 4 Listen kann man bei der Mehrheitswahl nicht sprechen.

**Abgeordneter Frey:** Es wird wohl nichts andres übrig bleiben, als es so zu lassen. Denn bei der ein-

fachen Abstimmung, auch wenn durch Zuzuf gewählt wird, erklärt jede Gruppe: wir schlagen vor zur Wahl als Mitglied die und die, als Ersatzmitglied die und die. Das sind dann die entsprechenden Listen. Andernfalls gibt es keine Möglichkeit, das kurz auszudrücken. Wen soll man einberufen? Man muß doch einen Ersatzmann der betreffenden Gruppe einberufen und die Kirchenregierung soll sich auch an die Reihenfolge halten, die die betreffende Gruppe gibt. Beides zwingt dazu, daß die Namen in einer Art Liste aufgestellt werden. Da brauchen wir nicht unbedingt an die Wahlvorschlagslisten zu denken. Es ist inhaltlich eine Liste, auch ohne die Form der Verhältniswahl.

Die Abstimmung ergibt Annahme des § 114 Abs. 3 in der Ausschußfassung.

Zu § 115 liegt der vom Abgeordneten Frey bereits gestellte und begründete Antrag auf Hinzufügung eines Abs. 2 vor.

**Oberkirchenratspräsident D. Dr. Nibel:** Gegen den ersten Satz des Antrags habe ich nichts einzuwenden. Warum soll das nicht gehen? Ich bitte aber abzulehnen, daß schon zwei Mitglieder das herbeiführen können. Bei scharfen Parteigegensätzen unter den synodalen Mitgliedern der Kirchenregierung könnte die Bestimmung leicht dem Mißbrauch dienen. Es ist aber auch nicht abzusehen, warum denn die zwei Mitglieder in dieser Weise vorgehen müssen. Wenn sie etwas Vernünftiges wollen, werden sie bei dem Präsidenten die Stimmung hervorrufen, daß er von selber die beratenden Mitglieder bittet nicht zu erscheinen.

**Abgeordneter D. Bauer:** Es ist durchaus richtig: es ist am besten, derartige Dinge durch persönliche Besprechungen zu erledigen. Aber es erleichtert gerade jene persönlichen Besprechungen, wenn ein solcher Satz in der Verfassung steht. Jede persönliche Besprechung wird dann von vornherein auf einen andern Boden gestellt, wenn die Sache klar ausgedrückt ist. Ich will natürlich nicht, daß es auf die Parteien ankommt. Aber eine Zahl muß angegeben sein, und wir wollen mit der Zahl 2 eben ausdrücken, daß nicht eine Bergewaltigung eintreten kann. (Sehr richtig! bei den Liberalen). Das ist

der Gedanke. Deswegen möchte ich dringend bitten, daran festzuhalten. Gerade im Interesse der persönlichen Besprechung liegt es nach meiner Erfahrung immer, daß man im Gesetz einen Rückhalt hat. Wenn der Rückhalt fehlt, werden persönliche Besprechungen unendlich viel schwieriger.

Abgeordneter **Vander**: Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn D. Bauer. Es erscheint auch mir zweckdienlicher und in kritischen Fällen als eine Erleichterung, wenn eine derartige Bestimmung in der Verfassung steht. Der Kirchenpräsident wird eine wesentlich einfachere Lage vor sich sehen, wenn er aufgrund eines solchen Paragraphen der Verfassung vorgehen kann, sodaß ihm von keiner Seite in irgend einer Weise ein Vorwurf gemacht werden kann. (Sehr richtig! bei den Liberalen.) Wir haben die Verfassung nicht nur für normale Zustände zu machen; gerade auch für die schwierigen und kritischen Verhältnisse kann in der Verfassung ein derartiger Paragraph nicht entbehrt werden. Fraglich ist nur das eine — und das scheint mir auch auf unsrer Seite da und dort Bedenken zu machen —, ob das Recht zur Veranstaltung solcher Sitzungen ohne die beratenden Mitglieder allein dem Kirchenpräsidenten in die Hand gelegt werden soll oder auch den synodalen Mitgliedern der Kirchenregierung. Gegen das letztere möchte ich mich aussprechen. Ich würde also für den ersten Satz des Antrags stimmen, für den zweiten nicht.

Abgeordneter **Klein**: Ich möchte nicht gern haben, daß in der Verfassung steht, der Kirchenpräsident könne eine geheime Sitzung halten. Das ist ja selbstverständlich und, wie von dem Herrn Präsidenten Uibel gesagt worden ist, einem Präsidenten, der nicht imstand wäre, eine solche geheime Sitzung von sich selber aus zu halten, müßte man ein Armutszugnis ausstellen. Ich beantrage die Fassung: „Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats können zu den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme zugezogen werden.“ Damit ist ausgedrückt, daß die Kirchenregierung im allgemeinen ihre Sitzungen für sich hält. Es ist selbstver-

ständlich, daß die Kirchenregierung, die nach der Verfassung gegenüber dem Oberkirchenrat die oberste Beschwerdeinstanz ist, ihre Sitzungen im allgemeinen für sich hält, wenn nicht Reserate zu erstatten sind. Aber in der Verfassung soll ausgesprochen sein, daß die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder zu den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme zugezogen werden können. Das weiß man doch, wen man gerade braucht. Ich möchte nicht, daß hier stehen bleibt: sie „nehmen teil“; denn dann können sie verlangen, zugezogen zu werden. Sie sollen nur zugezogen werden können. Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter **Vander**: Auf unsrer Seite ist dem Antrag Klein im Verfassungsausschuß entgegengehalten worden, es sei kein Vorteil für die Geschäftsführung, daß der Oberkirchenrat gelegentlich zugezogen werden kann und gelegentlich auch wieder nicht, daß man die Herren, die das betreffende Arbeitsgebiet verwalten, durch den Hausmeister oder den Fernsprecher einlädt, wenn gerade ihre Stunde in der Kirchenregierung geschlagen hat. Wir werden ganz geschlossen gegen den Antrag Klein stimmen. Es ist wahrhaftig genug, wenn es heißt, daß sie nur beratende Stimme haben. Damit ist den Interessen des synodalen Elements genügend Rechnung getragen. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Abgeordneter **Frey**: Wir haben uns dem Wunsch, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats, wie es hier heißt, „teilnehmen,“ angeschlossen, also nicht dem „können“. Wir wünschen aber festzulegen, daß das Recht besteht, auch nicht geheime Sitzungen — der Ausdruck ist nicht zutreffend —, sondern wie es im Antrag heißt, „Sitzungen ohne die beratenden Mitglieder“ abzuhalten. Herr Klein hat selber vorhin gesagt; wenn es hier heißt, sie „nehmen teil“, dann besteht die Möglichkeit nicht, eine Sitzung ohne sie zu halten, und wenn der Kirchenpräsident es macht, dann macht er es ohne Rechtsgrund, denn die Mitglieder des Oberkirchenrats haben den Anspruch darauf, teilzunehmen. Nun hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats ja gesagt, er sei so weit einverstanden, als das in

das Ermessen des Kirchenpräsidenten gestellt wird. Hier gehen wir ein Stück weiter. Ich sehe gar nicht ein, warum das nun lediglich in das Ermessen des Kirchenpräsidenten gestellt werden soll. Mit Recht ist angeführt worden, daß es sich hier auch darum handelt zu verhindern, daß die Minderheit unter Umständen in der Kirchenregierung vergewaltigt wird. Die Bestimmung soll der Minderheit in der Kirchenregierung einen Schutz gewähren, aber auch der Kirchenpräsident wird, wenn er schon dem Wunsche zweier Mitglieder nachgibt, dann gegen Vorwürfe geschützt.

Die Ausführungen des Herrn Bender habe ich nicht verstanden. Er sagt, er sei dafür, halte es auch für richtig, daß diese Möglichkeit geschaffen werde, ganz in dem Sinne, wie ich es jetzt ausgeführt habe. Dann sagt er: wenn man aber daran denken sollte, daß auch die Synodalen dieses Recht hätten, dann lehne er das ab, und darum sei er gegen den zweiten Satz. Der zweite Satz sagt das nicht, sondern er sagt, der Kirchenpräsident sei verpflichtet, eine solche Sitzung der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, — stimmberechtigte, ob synodale oder nicht. Warum soll dies ausgeschlossen werden? Die Synodalen können von sich aus nichts machen als diesen Antrag an den Kirchenpräsidenten stellen, ebenso z. B. ein Synodaler und der Prälat. Wenn das geschieht, ist diesem Ersuchen stattzugeben. Ich sehe voraus, daß fast ausschließlich das Verfahren so sein wird: die Betroffenen haben den Wunsch und nehmen mit dem Kirchenpräsidenten Rücksprache; dann wird er wohl fast in allen Fällen dem Wunsch entsprechen. Aber nur für den Fall einer Spannung zwischen dem Kirchenpräsidenten und den betreffenden Mitgliedern — der Kirchenpräsident ist auch kein Engel, sondern auch ein Mensch, der von seinem Standpunkt ausgeht, — sollen die Mitglieder auch die Möglichkeit haben, sich auf die Verfassung zu berufen und zu sagen: wir haben das Recht zu verlangen, daß in diesem Falle die Sitzung stattfindet. Ich nehme an, daß sich das gewöhnlich lediglich im Benehmen ohne Berufung auf die Verfassung ab-

spielen wird. Aber im Notfalle soll der Minderheit ein Untergrund gegeben sein, damit sie einen Anspruch erheben kann. (Bravo!)

Abgeordneter **Bender**: Weil wir den Wortlaut der jetzt eingebrachten Anträge nicht in Händen haben, hatte ich den zweiten Satz des Antrages Frey nicht im Gedächtnis, insolgedessen habe ich ihn mißverstanden. Was aber die Sache selbst angeht, so wollte ich nur sagen: man wird dem Kirchenpräsidenten, wenn er einem aus der Reihe der Mitglieder der Kirchenregierung gestellten Antrag auf Einberufung sogenannter geheimer Sitzungen nicht stattgibt, vielleicht einen Vorwurf machen können. Dafür ist er aber auch für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich, und das genügt uns vollkommen als Sicherung. (Beifall bei den Positiven.)

Der Antrag Klein wird zurückgezogen.

Abgeordneter von **Hollander**: Ich habe im Oberkirchenrat die Erfahrung gemacht, daß die Anwesenheit der in den einzelnen Arbeitsgebieten allein sachkundigen Mitglieder des Oberkirchenrats eigentlich in jeder Sitzung notwendig ist. Auch wenn sie nicht gerufen werden müssen, können sie sachlich eine Auskunft geben, die außerordentlich nützlich ist, sie wird vielfach nicht entbehrt werden können. Ich habe überhaupt kein Bedürfnis, an dem Paragraphen, wie er vorliegt, irgend etwas zu ändern. Wir streiten uns hier um unwesentliche Dinge. In jedem Fall wird es möglich sein, Sitzungen ohne die Betreffenden zu veranstalten, wenn es sachlich notwendig ist.

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Uibel**: Ich bin erfreut über diesen Gang der Verhandlungen. Ich möchte nur bezugnehmend auf eine kleine Andeutung bemerken, daß die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats, die nur mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen, dadurch keineswegs eine Minderung ihres Ansehens erleiden. Es ist das die naturgemäße Folge des Unterschieds zwischen Kirchenregierung und Oberkirchenrat. Die Herren, die nur mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen

dürfen, können sich sagen: Wir wirken zwar nicht mit durch die Macht unsrer Abstammung, wohl aber durch die Gewalt unsrer Gründe.

Abgeordneter Kühlewein: Es kann sich bei dem Antrag Frey eigentlich nur um persönliche Angelegenheiten handeln, um die Berufung und Entlassung von Mitgliedern des Oberkirchenrats, und da wird doch selbstverständlich die Frage wohl in Betracht kommen, daß der Präsident eine solche Sitzung einberuft. Daß aber von synodalen Mitgliedern aus oder etwa von einer Minderheit zum Schutze der Minderheit eine solche Sitzung nötig würde, kann ich mir gar nicht denken. Deshalb kann es wünschenswert sein, daß der erste Satz des Antrags angenommen wird, aber für den zweiten sehe ich keine Notwendigkeit. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Hierauf wird über den Antrag Frey zu § 115 abgestimmt. Der erste Satz des Antrags wird abgelehnt, der zweite Satz ist damit hinfällig. § 115 gilt in der Ausschussfassung als angenommen.

Zu § 119 Abs. 1 wird auf Antrag Frey der Wortlaut ohne sachliche Änderung dem Wortlaut des § 110 angeglichen, so daß es nunmehr heißt: „Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche und die...“

Zu § 119 Abs. 3:

Entsprechend seinen Darlegungen zu § 119 legt der Abgeordnete Frey nun folgenden Antrag Frey u. Gen. vor:

„§ 113 Abs. 3 und § 119 Abs. 3 Ziff. 8 ist zu streichen. Dafür ist einzuschließen ein neuer § 119 a:

(1) Dem Landeskirchenrat steht die Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten zu sowie die Ernennung und die einstweilige oder dauernde Zuruhesetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats.

(2) Die Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats muß erfolgen, wenn die Landessynode dies beschließt.

(3) Für den Fall des Rücktritts vom Amt haben diese Beamten Anspruch auf Ruhegehalt. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

Auf Wunsch der Antragsteller wird die Beratung und Beschlußfassung über diesen Antrag auf den Nachmittag verschoben.

Die übrigen Paragraphen des Abschnitts sind ohne Besprechung angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Bender verliest seinen Bericht über den Oberkirchenrat (§§ 123 bis 130).

Die Verhandlung darüber wird auf den Nachmittag verschoben, die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Min. unterbrochen.

Um 2 Uhr 30 Min. wird die Sitzung unter Leitung des Präsidenten wieder aufgenommen (Rathausaal). Es erfolgt die Beratung der §§ 123—130: Der Oberkirchenrat.

Zu § 123: Ein Antrag Wurth:

„Hohe Synode wolle beschließen:

Die außerordentliche Generalsynode fordert wie die katholische Kirche Freiheit der Kirche vom Staat auf dem Gebiete der Kirchenleitung. Auch aus diesem Grund ersucht sie die Kirchenregierung, die Schaffung einer vom Oberkirchenrat getrennten evangelischen Vermögensverwaltung der Landeskirche in Erwägung zu ziehen.“

Abgeordneter Wurth (zur Begründung): Im Verfassungsausschuß ist uns deutlich gesagt worden, daß bisher der Staat für sich das Plazet für die Ernennung sämtlicher Mitglieder des Oberkirchenrats, nicht bloß des Präsidenten, in Anspruch nimmt, und es ist ganz selbstverständlich, daß wir unter den veränderten Verhältnissen zu erreichen suchen müssen, was die katholische Kirche schon erreicht hat, nämlich die Zusage der Freiheit unsrer evangelischen Landeskirche von den staatlichen Behörden. Wir wollen nicht erstreben, daß der Staat kein Oberaufsichtsrecht habe über die Kirche hinsichtlich der Vermögensverwaltung, der Kirchensteuern und dergleichen Dinge. Wir Evangelischen haben die Auffassung, wie sie im Ausschuß allgemein ver-



treten war, daß der Staat ein solches Recht behalten muß. Aber wir haben Ursache, deutlich zu sagen, daß wir für uns beanspruchen, unsre Kirchenbehörde selbst zu ernennen, unabhängig von jeglicher Zustimmung des Staates. Das ist der erste Satz. Darin waren wir alle einig.

Eine andre Frage war, ob wir auch eine ähnliche Trennung zwischen Kirchenleitung und Vermögensverwaltung der evangelischen Landeskirche zu schaffen wünschen, wie sie die katholische Kirche längst besitzt. Wir halten eine solche Trennung auch bei uns für wünschenswert. Da aber eine ganze Reihe von Einwänden dagegen erhoben wurden, sehen wir von dem Antrag ab, eine solche Trennung hier heute zu beschließen, möchten es jedoch nicht unterlassen zu sagen, welcher Grund uns zu dieser Haltung bestimmte, nämlich weil der Staat für sich in Anspruch nehmen könnte mitbestimmen zu dürfen, wer unsre evangelische Landeskirche leiten soll. Auch noch aus andern religiösen Grunde sind wir dafür, daß einmal ganz dringlich in Erwägung gezogen werde und die Kirchenregierung später Gelegenheit habe, der kommenden Landesynode zu sagen, wie sich die Dinge etwa ermöglichen oder nicht ermöglichen lassen. Ich glaube, das ist wohl eine Form, mit der auch die Kirchenregierung einverstanden sein kann.

**Abgeordneter Ruzinger:** Wir auf unsrer Seite können dem Antrag Wurth in seiner jetzigen Fassung zustimmen. Mit dem ersten Satz waren wir ohne weiteres einverstanden. Was das zweite betrifft, so konnten wir uns nicht dazu entschließen, jetzt einer Trennung einer besondern Behörde als Oberstiftungsrat vom Oberkirchenrat zuzustimmen. Aber wir sind damit einverstanden, wenn das in der Kirchenregierung zur Erwägung gezogen werden soll. (Beifall.)

**Abgeordneter Dr. Schumann:** Ich kann namens meiner Freunde nur erklären, daß wir uns dem Antrag Wurth und seiner Begründung anschließen können.

**Oberkirchenratspräsident D. Dr. Uibel:** Ich weiß erst seit wenigen Stunden von diesem Antrag. Sie

wollen deshalb verzeihen, wenn ich vielleicht das eine oder andre übersehe, was darauf zu antworten wäre.

Die Herren werden sich erinnern, in welche bange Stimmung wir versetzt wurden, als nach der Staatsumwälzung die Frage an uns herantrat, ob die Revolutionswelle auch den alten Revolutionsgedanken der Trennung von Kirche und Staat zu uns hereintragen werde, und zwar im Sinn einer feindseligen Haltung des Staates gegen die Kirche. Jene Stimmung veranlaßte damals den Oberkirchenrat, im Dezember 1918 jene Aktion in allen Diözesen zu beginnen mit dem Zweck, das evangelische Kirchenvolk zur Bildung einer Front gegen Trennung von Kirche und Staat aufzurufen. Wir fürchteten die Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Volksschule, die Versagung aller staatlichen Hilfsmittel für den Religionsunterricht, ferner die Auslösung der theologischen Fakultät aus dem staatlichen Universitätskörper und die Entziehung der Hilfe bei der Besteuerung. Ohne staatliche Hilfe zu diesen Grundbedingungen des kirchlichen Lebens hätte ja die Kirche wohl begrifflich weiter bestehen können. Aber welche furchtbare Zeit wären wir entgegen gegangen, hätten wir für das alles rein aus eignen Mitteln sorgen müssen! Die Freiheit der Kirche vom Staat hat also ein doppeltes Gesicht. Die Art von Freiheit der Kirche vom Staat, wie sie der Antrag Wurth verlangt, bedeutet im Grund genommen nur eine Klärung des gegenseitigen Verhältnisses. Es ist nichts begehrt, was Befugnisse oder Rechte des Staates von irgend wesentlicher Bedeutung zu verletzen geeignet wäre. Der Antrag will nicht das begründete Recht des Staates, sich um die tüchtige Besetzung der kirchlichen Vermögensverwaltung zu interessieren, beseitigen. Er will offenbar nur jetzt — nach der Änderung der Staatsverfassung — gewisse Sicherungen für die Kirche grundsätzlich festlegen, Sicherungen, die bislang nicht nötig fielen. Denn die Personalunion von Landesherr und Landesbischof verbürgte eine gleichmäßig gerechte und wohlwollende Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bedürfnisse. Die Kirche stellte bei Besetzung ihrer Stellen

niemals Anträge, die staatlichen Belangen zu nahe traten, dafür fanden diese Anträge aber auch vollstes Entgegenkommen. Und mit Genugtuung bezeuge ich die überlieferungsgemäße vollkommene Harmonie zwischen uns und der Staatsregierung auf diesem Gebiete. Ich nehme also an, daß der Antrag Wurth, der durch die Herren Ruzinger und Dr. Schumann die Zustimmung auch der andern Gruppen der hohen Synode gefunden hat, nur der Befürchtung entstammt, es könnten für uns Zeiten kommen, wo eben dieses staatliche Recht nicht mit der bisher so wohlthuend empfundenen Rücksicht ausgeübt wird. Von diesem Gesichtspunkt aus nimmt der Oberkirchenrat Ihren Antrag mit einer gewissen Genugtuung entgegen. Wir empfinden es natürlich auch als eine Notwendigkeit, daß jetzt, da das Kirchenregiment und der Oberkirchenrat von der Landessynode gebildet wird, der Staat in seiner Mitwirkung auf das Unerläßliche beschränkt werde.

Nun wird von den Antragstellern als ein Mittel dafür angesehen, daß wie in der katholischen Kirche eine besondere Vermögensverwaltung ausgeschieden werde, also die Bildung eines „Evangelischen Oberstiftungsrats“ und die Ausscheidung der mit Vermögenssachen betrauten Mitglieder des Oberkirchenrats in diesen Oberstiftungsrat. Ich hatte schon die Ehre, im Verfassungsausschuß die Gründe zu entwickeln, die die Durchführung eines solchen Gedankens erschweren. Es ist gar keine Frage, daß wir, wenn wir aus den Herren, die jetzt im Oberkirchenrat als Mitglieder voll mitwirken, eine neue Behörde bilden, dadurch einen Schritt ins Bürokratische machen. Statt des leichten persönlichen Zusammenwirkens, statt der beratenden und ab und zu gesprächsweisen Erledigung von manchmal recht schwierigen Aufgaben nähme alles einen formelleren Gang an. Man käme ab und zu auch zusammen, da man im gleichen Hause wohnt. Aber im Grund genommen ständen sich zwei Behörden gegenüber, eine Oberbehörde und eine Mittelbehörde. Im Staat, hohe Synode, hat sich aber die genau gegenteilige Entwicklung vollzogen. Wir sahen den Oberschulrat im Kultus- und Unterrichtsministerium, die Forst- und Domänenverwaltung und die

Zoll- und Steuerverwaltung im Finanzministerium aufgehen. Man hielt diese Entwicklung für billiger, für weniger bürokratisch, beweglicher und für förderlicher für die Geschäftsbehandlung. Wenn wir nun den entgegengesetzten Gang gehen, würden die dort aufgehobenen Schwierigkeiten für uns neu geschaffen. Da gilt es abzuwägen: sind die Vorteile einer solchen Neuschöpfung groß genug, um deren ganz unzweifelhafte Nachteile auszugleichen?

Da es aber sehr der Mühe wert ist, diese Angelegenheit ernstlich zu erwägen, stellt sich auch der Oberkirchenrat Ihrem Antrag freudwillig gegenüber. Bis zur nächsten ordentlichen Landessynode wird sich die Kirchenregierung schlüssig zu machen haben.

Die Hauptfrage läßt sich aber vielleicht auch anders lösen. Ich kann Ihnen nämlich mitteilen, daß der Oberkirchenrat zur Zeit mit dem zuständigen Ministerium in Verbindung steht und daß das, was von dort in dieser Hinsicht herüberhallt, für uns sich tröstlich anhört. Dem Antrag Wurth, die Freiheit von der staatlichen Beeinflussung bei der Stellenbesetzung des Oberkirchenrats herbeizuführen, kann darnach vielleicht auf andre Weise entsprochen werden als durch die schwierige Neuschaffung einer Mittelstelle.

Wenn Sie den Antrag Wurth annehmen, soll es uns recht sein. Wir wissen dann, wir handeln in Ihrem Einverständnis, wenn wir die besprochenen Fragen in dem Sinne, wie ich es Ihnen eben vorzutragen die Ehre hatte, zu lösen versuchen. (Lebhafte Beifall.)

**Folgt Abstimmung.** Der Antrag Wurth wird angenommen.

Zu § 123 liegt ferner ein Antrag Maas, Wurth, D. Dr. Frommel vor:

„Hohe Synode wolle beschließen:

Die Synode wünscht die baldige Errichtung einer weitem geistlichen Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat; sie ersucht den Landeskirchenrat, die nötigen Mittel bereit zu stellen.“

Abgeordneter Maas (zur Begründung): Ich bin beauftragt, diesen Antrag, der von allen drei

Gruppen gestellt worden ist, im Namen meiner Gruppe kurz zu begründen. Dieser Begründung möchte ich aber eine Feststellung vorausschicken. Es handelt sich für meine Gruppe nicht darum, nun irgendwie Parteipolitik zu treiben, wenn wir diese dritte Stelle auf der geistlichen Bank des Oberkirchenrats erbitten. Ich muß dies deshalb sagen, weil gestern hier in dieser Saale eine Äußerung gefallen ist: „Amterjagd“, außerdem das kleine Sätzlein: „Wir werden es ja sehen.“ Ich muß es zurückweisen, daß es sich für uns hier irgendwie um eine Amterjagd oder um eine Parteipolitik handelt, obgleich ich hinzufüge, daß man es uns nicht verargen könnte, wenn wir eine unsrer Art entsprechende Vertretung im kommenden Oberkirchenrat wünschten.

Aber zur Sache selbst! Man könnte uns vielleicht sagen: „Damit, daß ihr diesen Antrag stellt, stellt ihr eigentlich dem seitherigen Oberkirchenrat ein Mißtrauensvotum aus. Er hat aber doch treu gearbeitet, wenn er auch jede Minute brauchte, um sein großes Werk zu erfüllen.“ Für alle Arbeit, die gerade jetzt der Evangelische Oberkirchenrat, besonders die geistlichen Mitglieder, sich selbst stellen, sagen wir selber, wäre eine dritte Stelle nicht nötig. Aber was uns zu dem Antrag führt, ist, daß wir neue Arbeit sehen; um dieser neuen Arbeit willen die Bitte! Nur ein paar wenige Beispiele! Gestern wurde hier von dem Religionsunterricht an den Volksschulen, aber auch an den höheren Lehranstalten gesprochen! Was dort als Tadel ausgesprochen worden ist über Taktlosigkeiten, grobe Fehler, will ich nicht irgendwie zurückweisen. Aber an vielen höheren Lehranstalten wird ein Religionsunterricht gegeben, der den ausgesprochenen Tadel nicht verdient. Dort wird Religionsunterricht von Männern gegeben, die sich in heißem Mähen gerade diesem Unterricht hingeben, von Pfarrern — das füge ich ganz besonders hinzu —, die nun alle freie Zeit, viele Nachtstunden, gerade dazu benützen, um sich auf diesen Unterricht vorzubereiten und die vielen Schwierigkeiten durchzudenken, die gerade hier aufstuchen: zu beachten sind die Einflüsse der Heimat und der Umwelt, dann der Jugendvereinigung,

gen, ob „Bibelkreis“, ob „Wandervogel“ hinter den Mittelschülern stehen und welche geistige Atmosphäre sie ihren Seelen schaffen, Fragen der Lehrstoffe und Lehrbücher, ferner Fragen der Belastung, oft Überbelastung des Gedächtnisses durch andern Stoff, der es uns oft unmöglich machen will, mit unserm religiösen Lernstoff zu diesen Schülern noch hineinzukommen. Da ist sehr viel gerungen worden. Einzelne tun es ganz für sich, andre im Verkehr mit ihren Amtsbrüdern, wieder andre — das will ich heute feststellen — im Verkehr mit den Direktoren, denn es gibt nicht bloß Direktoren, die sich um den Religionsunterricht überhaupt nicht kümmern, sondern auch Direktoren, die allerinnersten Anteil an unserm Religionsunterricht nehmen. Das gleiche darf ich auch von Schülern selber berichten: Ist es nicht rührend, daß eine Oberprima, nach dem Abitur aus dem Unterricht entlassen, Vertreter nach Karlsruhe sendet mit der Bitte um weitem Unterricht in Geologie, Englisch (Shakespeare) und Religion! Es ist auch etwas, wenn eine Unterprima das Ministerium bittet, daß neben den zwei vorgeschriebenen Religionsstunden noch eine Stunde eingeschoben werde! Von solchen Lehrern, die in dieser Weise arbeiten und das auch da und dort zu ihrem allergrößten Glück erreichen, wird ganz besonders etwas empfunden: daß sie nicht mehr nachkommen der Fülle von neuem Stoff, von neuer Literatur, die da geboten wird; sie möchten geführt werden von Männern, die nicht bloß die völlige Kenntnis und das völlige Sachverständnis über diese neuen Schriften für Religionsunterricht in den höhern Lehranstalten haben, sondern auch ein vollständiges Verständnis für die tatsächlich vorliegenden Fragen und Schwierigkeiten, die sich gerade in unserm badischen Lande und in unsrer badischen Landeskirche herausstellen. Sie haben das Bedürfnis nach Führern, die viel hinauskommen oder zu denen sie hinkommen können, mit denen sie diese Fragen bereden können und die ihnen nun einfach immer wieder als sachverständige, vollständig sachkundige Führer hier vor Augen stehen, bei denen sie sich Hilfe holen können. Wenn nun diese Führerschaft im Oberkirchenrat zu finden wäre und

wenn dieser Führer im Oberkirchenrat zu gleicher Zeit auch die Frage des Religionsunterrichts an den Volksschulen, die ganze Jugendpflege und Jugendfürsorge übernehme — das alles wächst uns ja heute über den Kopf —, wäre für uns ein Ideal erfüllt.

Bei der Frage der Errichtung einer dritten Stelle auf der geistlichen Bank des Oberkirchenrats lassen Sie mich noch auf etwas hinweisen. „Kirche und öffentliches Leben“ ist heute eine Frage, die uns immer wieder auf der Seele brennt. Auf der einen Seite wissen wir ganz genau — und diese Spannung gerade tut uns weh —, daß das Evangelium etwas Weltüberlegenes und Weltabgewandtes ist; auf der andern Seite hören wir immer wieder den Ruf: das Evangelium, das zu euch im finstern redet, muß auch reden im Licht, wir sollen es von den Dächern verkünden, wir sollen hinaus und mitarbeiten an der Gestaltung des öffentlichen, des wirtschaftlichen und des gesellschaftlichen Lebens. Da stehen wir gleich vor einer neuen Spannung: auf der einen Seite diese Riesenaufgabe, auf der andern Seite das Gefühl der Unzulänglichkeit und Schwachheit, mit der wir Kirchenleute, mit der unsre Kirche an diese großen Fragen herantritt. Gerade die treuesten Anhänger der Kirche spüren immer wieder die ganze Bedeutungslosigkeit und Ohnmacht, unter der wir oft leiden müssen. Wir fühlen, daß viel mehr Aktivität, viel mehr Energie, viel mehr Einfluß, Geist und Kraft von unsrer Kirche ausgeübt werden muß. Wiederum fragen wir, ob nicht vom Oberkirchenrat eine Hilfe uns geleistet werden könnte, und zwar in allerlei Hinsicht. Ich will es glauben, daß jeder von unsern Pfarrern und viele von unsern Laien, die mitarbeiten in unserm kirchlichen Leben, eine besondere Gnadengabe haben, der eine für die Presse, der andre für die sozialen Fragen, der andre für die Volksfrömmigkeit, ein anderer für die Volkswohlfahrt. Was uns heute oft zersplittert, was uns die Arbeit fast unmöglich macht, ist das Gefühl, einer müßte alles machen. Wenn nun hier vom Oberkirchenrat aus Fühlung genommen würde, wenn der Oberkirchenrat gleichsam wüßte: wo liegt

die besondere Gabe des einzelnen?, wenn er die, die sich um eine Frage besonders gruppieren, hier zusammenfaßt, die andern dort, wenn er das Ganze mehr planvoll ausgestaltet und einrichtet und auch wieder durch die überragende Kenntnis anregend wirkt, dann würde uns sehr viel geholfen in der ganzen sozialen Frage und der Stellung der Kirche dazu. Es ist etwas Merkwürdiges, daß in der katholischen Kirche neben den Ausschüssen für die Caritas auch Ausschüsse für die christliche Gesellschaftsordnung, christliche Bildung, christliche Presse usw. sich finden. Sie scheiden hier Caritas von der Gesellschaftsordnung, sie scheiden hier in feinsinniger Arbeitsteilung die Fragen, um ja über alle Fragen Herr zu werden. Dort werden junge Theologen, die schon eine Weile im Amt waren, deren Charisma erkannt worden ist, plötzlich herausgenommen. Dann wird ein solcher auf Jahre an eine bedeutende Hochschule geschickt, etwa um Nationalökonomie zu studieren, nicht um den Doktor zu machen, das ist nicht das Wichtigste, sondern um seine besondere Gabe durch großen wissenschaftlichen Unterbau, durch wissenschaftliche Erkenntnis vollständig auszubauen und dann an die Arbeit zu gehen und in diesem einen Punkt der Kirche zu dienen. Wir können hier viel von der katholischen Kirche lernen. Darum ist es unser Wunsch, hiefür eine weitere Stelle auf der Bank des Oberkirchenrats zu haben.

Schließlich noch eines: Wenn irgendwann, ist es jetzt nötig, daß unser Bauernvolk, das doch zum Neuaufbau unsers deutschen Volkes so nötig ist, ein starkes treues hingebendes innerliches christliches Volkstum habe. Wie schaffen wir solches Volkstum? Auch hier hat die katholische Kirche ihre Sendung schon erkannt. Sie hat auch wieder durch besondere Ausbildung besonders veranlagte Leute, die sie nun hineinschickt in die verschiedenen ländlichen Wohlfahrtsvereine; überall sind ihre Leute, nicht bloß als solche, die dabei sitzen und sich ein wenig interessieren, sondern die tätig mitarbeiten und die allergrößte Sachkenntnis haben. Es sind vorgebildete Vertreter, die da wirklich mitarbeiten. Auch die evangelische Kirche hat im letzten Jahr-

zehnt nicht geschlafen. Ich brauche bloß die „Dorfkirchenbewegung“ und was damit zusammenhängt, zu nennen. Aber das ist nicht erfüllt, was einstens mein Freund Ruzinger auf der 1914er Synode ganz am Ende der Tagung gesagt hat, daß noch viel mehr von unsrer Kirchenbehörde darauf gesehen werden müßte. Ich weiß, warum es nicht erfüllt ist. Der Krieg kam dazwischen. In all diesen verschiedenen Wohlfahrtstätigkeiten sollte bewußter, planvoller, kenntnisreicher gerade auch von unsrer evangelischen Kirche aus mitgearbeitet werden.

Nun liegt etwas in der Luft, was wir brauchen. Ich nenne das Wort nur, ich rede nicht über seine einzelne Ausgestaltung: ländliche Volkshochschule. Wenn Sie die „Dorfkirche“ oder die „Badische Heimat“ lesen, so haben Sie es schon gehört: wenn irgendwann, ist jetzt eine Gelegenheit gegeben, daß die evangelische Kirche die Führerschaft in die Hand nimmt, daß sie nicht bloß hinten dran ist, sondern einmal vorn dran steht auf Vorposten und die Führerschaft übernimmt. Wir könnten durch die Fühlungnahme, die der betreffende Oberkirchenrat dann draußen auf dem Lande nähme bei denen, die mit diesen Dingen arbeiten, vieles erreichen und irgendwie zu einer ganz großen Tat kommen.

Es wäre noch vieles hinzuzufügen, doch ich glaube, es genügt vollständig. Wir haben jetzt so manchesmal gehört: der Oberkirchenrat ist eine „Behörde“ und der Oberkirchenrat hat mit „Verwaltung“ zu tun. Auch kann man viel in unserm Kreis hören, daß dem Oberkirchenrat sehr viele Rechte genommen worden sind. Heute wollen wir einmal sagen, daß wir dem Oberkirchenrat etwas geben wollen, und zwar etwas ganz Großes. „Behörde“ ist uns viel zu trocken, die bloße „Verwaltung“ ist uns viel zu dürr. Wir haben ein wahres Sehnen nach einer großen geistlichen und geistigen Führerschaft, und diese geistliche und geistige Führerschaft soll uns der Oberkirchenrat sein, und um diesem Ideal näher zu kommen, haben wir unsern Antrag gestellt. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Wirth: Ich kann mich im wesentlichen den grundsätzlichen Ausführungen anschließen, die der Herr Antragsteller gemacht hat. Ich muß

aber doch bemerken, daß der Gedanke an eine weitere Stelle im Oberkirchenrat ja nicht von heute ist, sondern schon früher, schon vor der Synode 1914 da und dort zum Ausdruck gekommen ist und nicht etwa bloß in den Reihen der Pfarrer oder der Synodalen, sondern auch im Evangelischen Oberkirchenrat selber. Ich erinnere mich, von Erzellenz D. Helbing gehört zu haben: „Ich arbeite wohl mindestens für zwei und trotzdem ist die Arbeit manchmal hier nicht mehr zu erledigen.“ Das mag da und dort mittlerweile anders geworden sein. Trotzdem sind wir der Überzeugung, daß zwar nicht die neue Verfassung, aber die neue Zeit unsrer evangelischen Kirchenbehörde eine außerordentlich große Arbeit auf die Schultern legen wird. Da wollten wir nun nicht damit zurückhalten, daß wir von unsrer Seite aus bereit sind, der Kirchenbehörde ihre Arbeit zu erleichtern und zu ermöglichen, daß von oben her das geschehen kann, was geschehen muß. Einen Schritt nach vorwärts haben wir ja getan. Wir dachten wenigstens, es könnte einer sein und sollte einer sein. Wir wollten den Herrn Prälaten in eine höhere Stellung bringen, daß er, wie es in den Bestimmungen heißt, Anregungen geben und mehr in das Land hinausreisen kann, daß er eine große Anzahl von Fragen und Dingen, die heute aufsteigen und erledigt werden sollen, leitend in die Hand nehmen und mehr noch, als ihm bisher möglich gewesen, das Oberhirtliche zur Ausführung bringen kann. Dann aber, wenn dies geschehen muß — und Sie sagten es ja ausdrücklich, daß es geschehen muß —, dann dürfen wir dadurch nicht seine Geschäftslast vermehren, sondern es wird notwendig werden, auch wenn von der Kirchenbehörde bisher ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist, daß die Kirchenregierung eine neue Arbeitskraft sich zuweisen läßt, oder, ich möchte eher sagen, sich aneignen kann. (Bravo!)

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Ribbel: Auch dieser Antrag ist in dieser Form und Begründung für uns neu. Wir haben zwar gehört, daß der Wunsch besteht, es solle eine weitere Stelle auf unsrer geistlichen Bank im Oberkirchenrat errichtet werden. Aber die Begründung beschränkte sich

durchaus auf den einen Gesichtspunkt, daß der Prälat durch die in der Verfassung ihm zugewiesene neue Stellung außerstande sein werde, noch irgend etwas an Büroarbeit und Verwaltung einzelner Bezirke daneben zu besorgen. Nun sind wir ja auch der Meinung, daß dem Prälaten innerhalb des Oberkirchenrats Erleichterung zuteil werden sollte. Die Bereitschaft der Herren Kollegen dazu wurde aber auch ausdrücklich erklärt mit der Versicherung, daß sie dazu auch imstande wären. Jedenfalls war man der Meinung, daß, wenn auch nur diese Frage an sich zu prüfen wäre, es für den Oberkirchenrat selber einer gewissen Zeit bedürfte, um darüber klar zu werden, wie sich die Dinge gestalten und was nötig ist, um sich für sie einzurichten. Nun sind aber heute von Herrn Maas ganz neue Gesichtspunkte vorgetragen worden, die, wenn ich so sagen darf, ihre verfassungsmäßige Grundlage in § 128 schon festgelegt finden. Dieser Paragraph zählt das auf, was man heutzutage im allgemeinen mit einem kurzen Wort als die sozialen Pflichten des Oberkirchenrats wohl bezeichnen darf. Wir sind mit diesem Paragraphen vollkommen einverstanden. Wir anerkennen auch, daß in ihm das eigentliche Leben der Kirche pulsiert und daß das, was von Herrn Maas uns als Pflicht vorgehalten wurde, hier verfassungsmäßig als solche festgelegt ist. Herr Maas verwies uns dabei nachdrücklich auf das Beispiel der katholischen Kirche. Und wir dürfen vor dem Selbstbekenntnis nicht zurückschrecken, daß wir hier in der Hinterhand sind und daß wir in der katholischen Kirche eine so wohl ausgebildete Ordnung auf diesen Gebieten finden, daß wir sie für uns ohne Beschämung als vorbildlich anerkennen können. Die katholische Kirche erstrebt aber alle diese ihre Zwecke auf selbstverständlich katholischer Grundlage. Und so dürfen denn auch wir Evangelischen, auch wir duldsamsten Leute, gar nicht davor zurückschrecken, daß wir eine ganze Menge von Dingen, von Vereinigungen und sozialen Einrichtungen konfessionalisieren. (Sehr richtig!) Es wird einem, der in den 60er, 70er und 80er Jahren badische Luft geatmet hat, schwer, das auszusprechen. Damals wäre man ja als ein ganz schwarzer

Geselle angesehen worden (Heiterkeit), hätte man dergleichen gesagt. Aber ich stehe nicht an, zu bekennen, daß ich auf diesem Standpunkt schon seit mindestens zwei Jahrzehnten stehe, insbesondere seit ich an kirchlichen Gemeindevertretungen in den verschiedensten Teilen des Landes teilnehmen durfte. Wir haben als Protestanten stets gemeint, wir müßten, um so recht zu zeigen, wie duldsam und großzügig wir sind, unser Geld und unsre Kraft reinweg in paritätischen Vereinen verwenden. (Sehr richtig!) Ich glaube unsre christlichen Brüder von der katholischen Kirche nicht zu beleidigen, wenn ich feststelle, daß wir in vielen paritätischen Vereinen diejenigen waren, die den Verein hielten (Sehr richtig!), geldlich und durch unsre Arbeit, und daß wenn ein paar katholische Honoratioren die Gefälligkeit hatten mitzutun, sie in den Vorstand aufgenommen wurden, daß aber die Leistungen des Vereins, insbesondere von Wohltätigkeitsvereinen, häufig hauptsächlich nach katholischen Kreisen abgeschlossen sind. (Sehr richtig!) Nicht als ob ich oder irgendwer unter Ihnen den lieben katholischen Mitbürgern solche Zuwendungen mißgönnte und als ob wir den herrlichen Gedanken der Parität nicht hoch einschätzten. Aber die leidige Erfahrung lehrt uns, daß dabei die dieser sozialen Fürsorge bedürftigen Protestanten in den Rückstand gekommen sind. Wir haben aber doch auch das Apostelwort, daß wir „allermeist an des Glaubens Genossen“ Gutes tun sollen. (Sehr richtig!) Drüben aber hielt man sein Geld vielfach zurück und spendete es für rein katholische konfessionelle Vereinigungen. (Sehr richtig!) Das ist der Katholiken gutes Recht und wird von mir mit keiner Silbe getadelt. Das sind ihre Sachen. Aber wenn wir es auch so machen, dann sind es unsre Sachen (Sehr richtig!), und das möchte ich uns empfehlen. Wie schwer es aber vorläufig ist, unsre in dieser Hinsicht tragsfähigen und leistungsfähigen Kreise für diese unsre konfessionellen Zwecke zu interessieren, weiß ich aus vieljähriger Erfahrung. Ich hoffe aber dringend und ich bitte Sie darum — Sie sind ja aus dem ganzen Lande hier versammelt —: Nehmen Sie diese Sache in die Hand, üben Sie diese konfessionelle Praxis

aus in herzlicher Duldsamkeit gegen unsre katholischen Mitchristen! Arbeiten Sie in fröhlicher Gemeinschaft mit ihnen, was unserm Volke frommt! Aber wo sich's um religiöse geistige Grundlagen unsres Wirkens handelt, da dürfen wir konfessionell sein. (Sehr richtig!) Das Christentum in überkonfessioneller Form kenne ich nicht. (Sehr richtig!) Helfen Sie, die Kräfte in unserm evangelischen Kirchenvolk in evangelischem Sinn lebendig zu machen! Daß mir der Herr Abg. Maas zu diesen Ausführungen Anlaß gab, danke ich ihm.

Er hat dann auch das Schulwesen, insbesondere das an höhern Lehranstalten noch ausführlich behandelt. Auch die Unterweisung des Bauernvolkes und den Volkshochschulunterricht überhaupt zog der Herr Abgeordnete in den Kreis seiner Betrachtungen. Zur Durchführung aller vorgetragenen Wünsche eine einzige geeignete Persönlichkeit zu finden, ist wohl nicht möglich; Sie denken es sich aber wohl so, daß die weitere Kraft innerhalb des Oberkirchenrats eine neue Geschäftseinteilung ermöglicht, die nicht bloß den neuen Mann für solche Dinge, sondern auch die Begabung der schon vorhandenen Herren in irgend einer dieser bestimmten Richtungen verwendet. (Zustimmung.) Ihrem Wunsch kann natürlich von unsrer Seite ein Widerspruch nicht entgegengesetzt werden. Wir finden es verständlich, daß die angeregte Frage einer genauen Prüfung unterzogen werde. Wir dürfen aber darin der künftigen Kirchenregierung nicht vorgreifen. Sie wird ja den hier angeregten Fragen ihre Aufmerksamkeit schenken und überlegen, ob Ihren Wünschen durch die Berufung einer weitem Kraft entsprochen werden könne.

Die finanzielle Seite der Sache kommt natürlich, wenn ich so sagen darf, materiell und technisch in Betracht. Was die letzte Seite betrifft, so hat diese außerordentliche Generalsynode nicht die Fähigkeit, eine neue Stelle zu schaffen. Wenn aber etwa die nächste ordentliche Landessynode durch schwere Ereignisse verzögert würde, so könnte man wohl § 120 der neuen Verfassung zu Hilfe nehmen.

Dem Antrag, wie er heute vorgetragen und begründet wurde, stehen wir freundlich gegenüber und

wir dürfen hoffen, daß aus den Erörterungen, die sich daran knüpfen, auch für das innere Leben in der Kirche fruchtbringender Same hinausgetragen wird. Noch ein Wort zu der Anregung, der Oberkirchenrat solle gewissermaßen eine Zentralfstelle werden, bei der auch der einzelne, der draußen wirken wolle, sich Rats holen könne. Ein überaus ideales Ziel: der Oberkirchenrat gewissermaßen als Kraftquelle für das ganze innere kirchliche Leben!

Heute möchte ich aber nur noch einen einfachen praktischen Gedanken streifen: Ich bin seinerzeit durch Herrn Ruzinger im Verfassungsausschuß gefragt worden, ob es möglich wäre, daß die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung sich an der Verwaltung und Kirchenleitung beteiligen könnten; ich habe ihm darauf erwidert, nach meiner Überzeugung sei das durchaus möglich, zwar nicht in der Weise, daß irgend ein bestimmtes festes Arbeitsgebiet für sie eingerichtet würde, wohl aber, daß Einzelaufgaben losgelöst und einem der Herren in Auftrag gegeben werden können. Das sind nun Hilfskräfte, die vielleicht gerade in den hier angedeuteten Richtungen wirksam zur Verwertung kommen könnten. Damit mehrt sich aber natürlich die Verantwortung der Synoden, die Männer oder Frauen, die sie in die Kirchenregierung wählen, nicht bloß nach dem Gesichtspunkt ihrer Gesinnungstüchtigkeit in bezug auf die Parteifärbung zu betrachten, sondern sie auch darauf anzuschauen, ob sie für eine dieser Aufgaben eine besonders hervorragende Befähigung mitbringen.

Ich kann meine Ausführungen über große innere kirchliche Ziele nicht schließen, ohne noch meinen alten Lieblingsgedanken — ich kann ihn sonst nicht mehr zur Sprache bringen — doch noch kurz zu erwähnen: die Melanchthonstifte! Verübeln Sie es nicht! Es ist wirklich eine dringend notwendige hoch erfreuliche schöne Aufgabe, die sich hier evangelische Kreise gestellt haben. Ich kann Ihnen von dem Melanchthonheim in Freiburg berichten, daß ein fröhliches schönes kameradschaftliches und doch durchaus religiös gestimmtes Leben dort herrscht. Wo Sie hinschauen, mutet es Sie lustig und arbeitsam an, und nicht bloß 50 sind froh an

diesem Heim, 150 wären froh, sie fänden Platz. Es ist so viel beklagt worden, daß nicht bloß die untern Stände sich uns entfremdet haben, die Sozialdemokratie, sondern daß die kirchliche Entfremdung der obern Stände noch schlimmer sei. Hier ist ein Mittel, sie zu heilen. Gedenken Sie der Melancthonstifte! (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter **Wurth**: Die starke Anregung zu konfessioneller Praxis wird von uns allen ausnahmslos mit Freuden begrüßt. Ich darf aber hier daran erinnern, daß bei Gelegenheit der Beratung über das Frauenstimmrecht früher schon von meiner Seite auch gesagt worden ist, auch schon in den Beratungen des Ausschusses, daß es wünschenswert wäre, den Frauen eigentlich allgemein mehr zu geben als das Stimmrecht, nämlich dies: daß die Frauen jeglicher Gemeinden sich zusammenzutun und einen Vorstand zu wählen hätten, eine Vertretung, die nun einen größern Kreis von Frauen beschaffen sollte, die die gesamte kirchliche Kranken- und Armenpflege und die kirchliche Jugendpflege in die Hand nehmen müßten. Wenn dieser Gedanke in unsrer Verfassung „zur Verankerung gekommen“ wäre, wie man sich jetzt ausdrückt, dann hätten wir nicht bloß einen starken Fortschritt gemacht, sondern auch zu gleicher Zeit die einzelnen Gemeinden genötigt, die konfessionelle Praxis zu fördern.

Abgeordneter **Karl**: Erst eine kurze persönliche Bemerkung! Mein Freund Maas hat es in Abrede gestellt, daß der Antrag auf eine vierte Stelle im Oberkirchenrat einen parteipolitischen Beweggrund oder Hintergrund habe. Herr Maas ist noch nicht lange in der Synode, sonst wüßte er es vielleicht besser. Ich weiß die Sache genau von einem, der es am besten wissen muß. Ich will darüber aber nicht weiter sprechen.

Zur Sache selbst! Was Herr Maas erwähnte als Werke, die unbedingt getrieben werden müßten auf unsrer Seite, das will ich ihm ohne weiteres als notwendig zugeben. Aber ich möchte nicht behaupten, daß das nun vom Oberkirchenrat aus, sei es durch einen oder viele Respizienten gemacht werden kann; nicht einmal der neue und sehr zu wünschende

innere Antrieb, den der Religionslehrer haben muß. Den muß dieser sich selbst verschaffen, da kann ihm niemand aus dem Oberkirchenrat helfen. Er muß einem Verein beitreten, er muß die Zeitschriften lesen; nur dadurch kann er sich in seinem Stoff und in seinen Aufgaben zurechtfinden; er muß überhaupt all diese Werke, auch die Liebestwerke, die unbedingt ins Leben gerufen und gefördert werden müssen, alle genau kennen und den Schülern lieb machen. Unser Gustav-Adolf-Verein, die Innere Mission, die Äußere Mission, der Evangelische Bund sind aber nicht vom Oberkirchenrat aus gegründet worden, so wenig wie die sozialdemokratischen Gewerkschaften von irgend einer Behörde, oder so wenig wie die katholischen Vereine oder die Mönchsorden durch das katholische Kirchenregiment. Das ist alles aus sich selbst entstanden. So muß und wird es auch bei uns gehen. Dann ist es gesund. Wenn Sie noch eine vierte Oberkirchenratsstelle errichten, so fürchte ich, es wird dieser neue Oberkirchenrat in laufenden Geschäften untergehen, und diese laufenden Geschäfte werden sich mehren, je mehr Stellen Sie errichten. Auch die katholische Liebestätigkeit hat ein einheitliches Haupt in einem einzelnen Manne, der aber nicht Mitglied des Kirchenregiments ist. Ich bezweifle also, ob wir durch Schaffung einer neuen Stelle uns gerade die Anregung vonseiten des Oberkirchenrats verschaffen, die wir zu all diesen Dingen von dort erwarten. Vielleicht könnte der Oberkirchenrat von Geschäften auch dadurch entlastet werden, daß eben ein Oberstiftungsrat gebildet wird; denn dann ist es nicht nötig, daß bei den wöchentlichen Plenarsitzungen des Oberkirchenrats auch wegen ökonomischer Kleinigkeiten das ganze Kollegium von Anfang bis zu Ende sitzen muß.

Abgeordneter **D. Dr. Frommel**: Von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten ist der Melancthonstifte gedacht worden. Ich glaube, wenn das geschehen ist, so kann es nicht unterlassen bleiben, daß auch auf dieser Synode einer andern hochherzigen Stiftung gedacht wird, die im letzten Jahre erfolgt ist, nämlich der Krehl'schen Friedrichsstiftung in Heidelberg. Herr und Frau Krehl haben



einen Teil ihres wundervoll gelegenen Hauses einer Stiftung zur Verfügung gestellt, die zwar nicht gerade eine Melanchthonstiftung, aber doch ganz ähnlich geartet ist. Dort werden Knaben evangelischen Bekenntnisses aufgenommen und bis zum Studium erzogen. Ein evangelischer Geistlicher steht an der Spitze als Rektor. Zwei Pfarrer von Heidelberg sollen beständig im Aufsichtsrat Sitz und Stimme haben. Diese hochherzige Stiftung begrüßen wir alle mit großer Freude und Dankbarkeit und die Synode hat wohl allen Grund, diesen Dank auch auszusprechen. (Bravo! Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Nibel**: Natürlich auch der Oberkirchenrat!)

In der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag Maas angenommen.

Zu § 125:

Abgeordneter **Dr. Dölter**: Während die alte Verfassung des Prälaten in einem einzigen Worte gedacht, widmet die neue ihm eingehende Bestimmungen. Ursprünglich hat wohl der Gedanke vorgeschwebt, daß eine Art Bischofsamt geschaffen werden sollte. Dafür sprach die Bemerkung in den Fußnoten 51 und 49 und die Art und Weise, wie seine Zuständigkeit geregelt werden sollte, im übrigen auch die Begriffsbestimmung, denn der Prälat sollte der erste Geistliche der Landeskirche und als solcher zu allen geistlichen Berrichtungen im ganzen Lande berechtigt sein. Ihm sollten insbesondere obliegen Visitationen, Ordinationen, Verpflichtung der Pfarrkandidaten usw. Es sollten also bischofsähnliche Rechte geschaffen werden, die nur im Wege der Delegation auf andre Geistliche hätten übertragen werden können.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, daß, wie die Bemerkung 51 auch sagt, der Prälat die geistliche Spitze der Landeskirche sein soll, insoweit das mit der Einheitlichkeit der Kirchenleitung irgend verträglich ist. Wir wollen aber keinen Bischof. Dieser Standpunkt trat im großen und ganzen im Ausschuß zutage und wurde namentlich auch von meinen engern Freunden ausnahmslos geteilt. Der Prälat soll der erste Geistliche des Landes sein, er soll damit herausgehoben sein aus allen Geistlichen als primus inter pares. Er soll losgelöst werden von

verwaltungstechnischen Arbeiten und Aufgaben, er soll seinem hohen geistlichen Amt obliegen können in einer freien Stellung, die ihm ermöglicht, jederzeit da und dort einzugreifen, wo er es für nötig findet, hinauszugehen und bei sich zu sehen jeden, der ihn auffuchen will. Namentlich wird die seelsorgerliche Beratung der Geistlichkeit seine ganz besondere Aufgabe sein. Seine Aufgaben sind umschrieben in § 125 in Verbindung mit § 128. Darin ist alles untergebracht, was hier irgendwie in Frage kommen kann. Es kommt hinzu: Anregungen zu geben, Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde, und darunter ist das ganze weite Gebiet der Vereins-tätigkeit inbegriffen, Tätigkeiten, die unsern derzeitigen Prälaten ja besonders in seinen Beruf eingeführt haben. Das Gebiet der Caritas in weitestem Umfang kommt in Betracht. Der Prälat soll überall, wo sich für die Kirche ein Anlaß zeigt, sein Ohr haben und freundliche Anteilnahme allem entgegenbringen, was irgend ihre Aufgabe fördern kann. Er soll die geistliche Amtsführung in Wort und Wandel beraten, in Streitfragen schlichtend einwirken. Das ist eine sehr wichtige segensreiche Aufgabe. Ein hochstehender, über Parteifragen stehender Geistlicher ist der geeignete Schiedsmann. Er soll sich durch häufige Besuche Einblick verschaffen und soll von Gemeinde und Pfarrer gleich freudig begrüßt werden. Wenn er „Sirtenbriefe“ schreiben darf, so haben wir uns nicht weiter am Ausdruck gestoßen. Damit soll nicht gesagt sein, daß er Bischof ist; das haben wir abgelehnt. Einen andern Ausdruck haben wir aber nicht gefunden. Es wurden „Sendschreiben“ vorgeschlagen. Wir haben es aber bei dem andern Ausdruck gelassen, denn wir wissen, was darunter verstanden ist. Das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten, Kirchen einzuweihen, ist ihm als erstem Geistlichen des Landes als Vorrecht gegeben. Das ist auch das richtige. Im übrigen haben die Dekane im Auftrag des Oberkirchenrats Geistliche zu ordinieren und zu verpflichten und Kirchen einzuweihen.

Kurz: Hebung der Stellung, wie sie der Herr Berichterstatter bereits gekennzeichnet hat, nach Aufgabe und Ansehen. Wir wollen einen Prälaten haben, der losgelöst von den Fesseln des Bürodienstes seines hohen schönen Amtes walten kann zum Segen der Kirche in Übereinstimmung mit den Pfarrbrüdern und zur Förderung all der schönen großen Aufgaben, die in weitem Umfang ihm obliegen sollen. In diesem Sinne begrüßen wir die Vorlage und möchten sie zur Annahme empfehlen. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Karl: Ich bin mit meinem Herrn Vorredner ganz einverstanden, daß der Prälat eine überaus bevorzugte Stellung in der Landeskirche haben muß. Ich möchte z. B. wünschen, daß gerade der Prälat der Mann wäre, in dessen Hand all die feinen Fäden zusammenzuführen, welche aus dem weiten Gebiet der freiwilligen Tätigkeit in allen nur denkbaren evangelischen Vereinen hervorgehen. Ich kann aber nicht finden, daß der Prälat nach dem, was unsre Verfassung ihm an Rechten zuschreibt, diese bevorzugte und gehobene Stellung hätte. Die Ordination und die Verpflichtung der Geistlichen und die Kircheneinweihung gehören nach § 90 Ziff. 2 zu den Amtspflichten des Dekans. Nach § 125 Abs. 2 und 3 hat der Prälat das Recht zu diesen Diensten, nicht etwa die Amtspflicht wie der Dekan. Nach § 127 Abs. 2 Ziff. 12 besitzt der Gesamtoberkirchenrat das Auftragsrecht, er beauftragt also beide, den Prälaten wie den Dekan. Ich sehe nicht, daß der Prälat vor dem Dekan in sichtbarer Weise genug hervorgehoben ist. Das gleiche gilt ungefähr von der Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde, von der Überwachung der Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel. Nach § 90 hat das der Dekan zu tun, und zwar pflichtgemäß in seinem Bezirk. Der Prälat hat dabei nur mitzuwirken wie jeder andre Oberkirchenrat von Amtswegen. Aber auch hier steht dem Gesamtoberkirchenrat nach § 127 die Oberaufsicht zu, also nicht dem Prälaten. Der Prälat soll schlichtend eingreifen etwa bei einem Zwiespalt zwischen Pfarrer und Gemeinde. Ja, dieser Zwiespalt kann die verschiedensten Ursachen

haben, auch ökonomische Ursachen. Es wird kaum gehen, daß ein solcher Streit wirklich endgültig beruhigt wird, ohne daß der Oberkirchenrat schließlich entscheidet, wenn es nicht etwa dem Dekan vielleicht schon im Anfang gelingt, schlichtend einzugreifen und dadurch den Streit aus der Welt zu schaffen. Aber ich kann auch hier nicht finden, daß dem Prälaten etwas Besondres zugeschrieben wäre an Rechten, das nicht etwa auch andern, z. B. dem Oberkirchenrat oder dem Dekan, schon zustünde.

Auch über die Hirtenbriefe bin ich meiner eigenen Meinung. Der Prälat kann ja solche an die Gemeinden richten. Aber schließlich ist doch der Präsident des Oberkirchenrats für alles verantwortlich, was aus seinem Kollegium hinausgeht. Er wird wahrscheinlich auch Kenntnis erhalten müssen, denke ich mir, von dem Inhalt und vielleicht sogar von der Form der Hirtenbriefe, denn ein solcher Hirtenbrief könnte schließlich auch einmal gefährlich und unangenehm werden; und es wird dem Prälaten selber darauf ankommen ja nichts hinauszusenden, womit nicht der Präsident einverstanden ist; denn dieser ist und bleibt sein Vorgesetzter, und zwar für das gesamte Kollegium der verantwortliche Vorgesetzte. Vielleicht wird ein Hirtenbrief überhaupt nicht hinausgehen, ohne daß er im Kollegium beraten wird. Dann sehe ich aber ebenfalls nicht mehr recht ein, weshalb gerade der Prälat als derjenige bezeichnet wird, der den Hirtenbrief erläßt.

Wenn behauptet wird, der Prälat sei der geborene Seelsorger aller Pfarrer, so möchte ich auch hier eine Einschränkung machen. Es wird vielleicht ein Pfarrer, der nicht zur Richtung des Prälaten gehört, sich einen Oberkirchenrat von seiner Richtung erwählen und diesem sein Vertrauen schenken. Der Prälat kann und wird das auch nicht hindern wollen. Außerdem ist der nächste Seelsorger des Pfarrers eigentlich der Dekan; den kann er gewöhnlich rasch, oft kostenlos erreichen. Der Dekan ist der eigentliche geborene und vertrauliche Berater und Seelsorger seiner Pfarrer. Ich kann also auch hier nicht finden, daß dem Prälaten durch diesen Paragraphen irgend etwas verfassungsmäßig zu-

geschrieben ist, was nicht auch andern Leuten ohne diese Verfassung zukommen kann. Die Seelsorge ist etwas so Vertrauliches, daß man hier überhaupt gar nichts befehlen darf.

Ist also die Stellung des Prälaten nach dieser Verfassung wirklich gehoben? Im Gegenteil, sie ist gesenkt, und zwar dadurch, daß dem Prälaten der Sitz in der Generalsynode jetzt genommen ist, den er früher hatte. Er hat auch den Sitz in der Ersten Kammer verloren, und hauptsächlich als Mitglied der Ersten Kammer hat der Prälat eine über die Stellung der andern Oberkirchenräte hinübertragende Stellung gehabt.

Ich wüßte allerdings, wie man die Stellung des Prälaten heben könnte: man müßte ihn zum Präsidenten des Oberkirchenrats machen. Dafür ist augenblicklich keine Aussicht. Ich will selbstverständlich keinen Antrag stellen. Aber die Entwicklung wird dahin drängen. Wir werden mit der Zeit, und ich hoffe in absehbarer Zeit, einen Theologen, einen Geistlichen als Leiter des Oberkirchenrats sehen und begrüßen können, wenn er auch den Titel Prälat behält. Nur dann wird er wirklich eine bischöfliche Gestalt sein, ich meine in evangelischem, in altchristlichem Sinne; kein Monarch, kein gewählter unverantwortlicher Bischof, aber ein Bischof, geschmückt mit den unsichtbaren Insignien, welche die Hochachtung und das Vertrauen der Pfarrer ihm verleiht. Die Entwicklung wird dahin drängen, und wenn es einmal dazu kommt, wird man vielleicht auf unsre Generalsynode wieder zurückgreifen und sagen: Hätte man es doch nur damals schon machen können, als wir unsre Verfassung einführten!

Abgeordneter Seufert: Wir sind im Begriff, der Prälaten eine Stellung in unsrer Verfassung zu geben, die sie bis dahin nicht gehabt hat. Der Herr Vorredner hat bezweifelt, daß das gelingt durch das, was in § 125 als Aufgabe des Prälaten bezeichnet ist. Die Sache hat aber doch ein andres Aussehen, sobald wir diese Aufgabe betrachten aus dem Hintergrund unsers kirchlichen Lebens, der uns gestern Nachmittag als Symbol bezeichnet worden ist. Es ist davon die Rede gewesen, welche Not der

Kirche erwachsen und welche Aufgabe ihr geworden ist durch die Tatsache, daß so große Massen unsers Volks unsrer Kirche und ihrem Leben innerlich entfremdet sind. Es wurde auf die Entfremdung zwischen den Gebildeten und der Kirche hingewiesen, zwischen den breiten Massen der Proletarier und der Kirche. Daran sei nicht lediglich die Kirche schuldig, hieß es, sondern ein wesentlicher Grund, der diesen Zustand erkläre, sei die Macht des theoretischen Materialismus. Wäre das der einzige Grund, so könnte freilich die Kirche nur wenig tun, diesen Zustand zu beseitigen, nämlich lediglich die apologetische Arbeit und die Erziehungsarbeit in aller Treue weiter treiben wie bisher. Nun hat aber gestern Nachmittag Herr Baust darauf hingewiesen, daß auch die Kirche schuld ist an dem üblen Zustande. Er hat auf Dinge hingewiesen, die die Kirche der Arbeiterschaft verleiden, und hat einzelne Punkte aufgeführt, die in den Kreisen der Arbeiterschaft auf allergrößten Unwillen gestoßen sind und sie ferngehalten haben von Kirche und kirchlicher Betätigung. Man kann die erwähnten Punkte kennzeichnen als Taktlosigkeiten und Verständnislosigkeiten für die besondern Verhältnisse unsrer Zeit. Taktlosigkeiten, von Geistlichen begangen, sind gut zu machen eben durch das, was nun in § 125 als Aufgabe des Prälaten bezeichnet ist: die Geistlichen zu beraten. Wenn es sich aber um Verständnislosigkeit gegenüber den praktischen sozialen Aufgaben handelt, dann ist auf die Fortbildung der Geistlichen hinzuwirken, daß sie ein Verständnis bekommen für die heutige Lage der Kirche. Herr Maas hat schon darauf hingewiesen, als er die Anforderung einer neuen Stelle im Oberkirchenrat begründete. Für eine Verständnislosigkeit gibt es Erklärungsgründe, die ein Anlaß dazu sind, die Bedeutung des Prälaten höher einzuschätzen als es Herr Karl getan hat. Eine Entschuldigung für die Verständnislosigkeit so vieler Geistlichen sehe ich darin, daß es bisher mehr oder weniger der persönlichen Reigung oder irgend einem Zufall überlassen worden ist, ob der Geistliche Fühlung gewonnen hat mit den sozialen Fragen, die in unserm heutigem Leben brennend geworden sind. Mit welchem Spott

hat man oftmals über soziale Pfarrer geredet! Noch 1912 konnte es vorkommen, daß die Kirchenregierung einen Pfarrer tadelte, weil er in einer hervorragend sozial-ethischen Frage einen Aufsatz in einer Zeitung mit seinem Pfarrertitel unterschrieben hat. Es ist noch vor 10 bis 15 Jahren vorgekommen, daß bei einer Ordination den Pfarrkandidaten gesagt wurde: Kümmern Sie sich ja nicht um die soziale Frage! Kein Wunder, daß nachher ein Widerspruch klappte zwischen den Bedürfnissen der Zeit und den Aufgaben der Kirche.

Heute ist die Lage doch wohl anders geworden; umso mehr handelt es sich jetzt darum, für sittliche Vertiefung zu sorgen in den Kämpfen der Parteien und Gruppen der Gegenwart. Und wer hätte da eine wichtigere Aufgabe und mehr das Recht, seine Stimme zu erheben, als eben der Pfarrer? Dann rächt sich aber besonders eine etwa vorhandene Verständnislosigkeit. Wenn ich recht sehe, ist es eine Stärke der katholischen Kirche, daß sie eine Stelle hat, von der aus Anregungen auf diesem Gebiet ergehen. Hier liegt eine Aufgabe für den Prälaten. Es ist in den letzten Jahren manches geschehen, was wir als Arbeit auf sozial-ethischem Gebiet auffassen können: die Einführungsreihe des Landesvereins für Innere Mission und Vorträge, die auf Veranlassung dieses Vereins in einzelnen Diözesen gehalten worden sind. Wenn sie da und dort einem gewissen Mißtrauen unter den Geistlichen begegnet sind, die fürchteten, sie könnten vor einen Wagen gespannt werden, der in einer ihnen unerwünschten Richtung läuft, so teile ich diese Bedenken nicht. Ich glaube vielmehr, diese Arbeit, die vom Landesverein für Innere Mission aus zur Fortbildung der Geistlichen geschieht, muß getan werden, denn es ist hier eine gewisse Lücke in der Ausbildung der Geistlichen, die nicht geleugnet werden kann. Hier Anregung zu geben, ist Aufgabe des Prälaten.

Und da ist nun noch der Ort, um ein Wort zu sprechen von den Pfarrkonferenzen. Die Pfarrkonferenzen sind für den Geistlichen ein gewisses Kreuz. Sie leiden an einer gewissen Ziel- und Planlosigkeit, die abzustellen Sache des Prälaten wäre. Es ist ja wohl richtig, daß der Dekan die

Fortbildung der Geistlichen zu überwachen hat. Aber die Einrichtung der Pfarrkonferenzen hätte eine ganz andre Bedeutung und würde viel nutzbarer gemacht für das Leben der Kirche und der Geistlichen, wenn vom Prälaten aus Weisung gegeben würde, welche Gebiete vornehmlich in diesen Pfarrkonferenzen zu besprechen wären. Ein einzelner kann die Fortbildung der Geistlichen in rein wissenschaftlicher Hinsicht unmöglich gewährleisten. Aber der Prälat kann die Fortbildung der Geistlichen darin fördern, daß sie immer fähiger werden, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen in der Gemeinde gegenwärtig erwachsen. Und das halte ich für eine Aufgabe des Prälaten zum Nutzen unsres gesamten kirchlichen Lebens. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter **Wurth**: Im Verfassungsausschuß waren wir dagegen, daß alle Kandidaten zusammen an einem Ort ordiniert werden. Nun ist das kürzlich trotzdem oder ohne das geschehen. Es ist einer ganzen Anzahl von Leuten außerordentlich schmerzlich gewesen, daß sie nicht bei der Ordination ihres eigenen Sohnes anwesend sein konnten, und es ist auch einer Anzahl von Gemeinden außerordentlich schmerzlich gewesen, daß sie seit vielen Jahren überhaupt keine Ordination mehr in ihrer Kirche hatten. Ich rede da im Auftrag besonders einer großen Anzahl meiner Gemeindeglieder, die höchst froh gewesen wären, wenn sie nach so vielen Jahren auch einmal dieses Erlebnis hätten haben dürfen.

Es ist ganz zweifellos auf positiver Seite — aber das ist auch schon durch das ganze deutsche Land gegangen — erwogen worden, ob man den schon in der Heiligen Schrift gebrauchten Titel „Landesbischof“ in diesen Tagen, wo alles neu gemacht werden muß und der Landesbischof von weltlicher Seite her gefallen ist, nicht anders gestalten könnte. Ich habe vor Jahren, als D. Helbing den Prälatensessel bestieg, einmal einen kurzen Aufsatz geschrieben: „Der Herr Prälat“. Damals war darauf hingewiesen worden, daß wir doch eigentlich einer mehr landesbischoflichen geistlichen Stelle bedürften. Aber es hat sich jetzt in allen Landeskirchen gezeigt, daß doch eigentlich der uns gegenüberstehende katholische Bischof eine durchweg rein

monarchische Stelle ist, die sich mit irgendwelchem kirchlichen Parlamentarismus auch nicht mehr verträgt (Sehr richtig!), auch nicht im kleinsten. Wir wollten aber wenigstens von religiöser Seite her, indem wir den obersten Geistlichen der Landeskirche befreien möchten von all dem, was rechtlicher und rein weltlicher Natur ist, so viel erreichen, daß wir ihn stärken und heben und ihm die ausschlaggebende Stellung geben, die in der Gegenwart möglich ist. Weil aber nicht alles möglich ist, was wir wollten und wollen, darum haben wir darauf verzichtet, hier eine große Aussprache anzuregen, und wir sind in unsrer großen Mehrheit dafür, daß der Titel „Prälat“ beibehalten wird und daß auch in unsrer Verfassung ganz unbestimmt gelassen wird, ob man in unsrer kleinen Landeskirche einen Laien oder einen Geistlichen an die Spitze stellt. (Bravo!)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Zu der Bischofsfrage noch ein paar Worte. Ich kann dem, was Herr Wurth über diese Frage vorgetragen hat, eigentlich in allem beistimmen. Ich bekenne, daß ich auch im Innern ein Anhänger der bischöflichen Spitze bin; ich habe das bei den verschiedensten Gelegenheiten schon betont. Aber als wir die Ausstattung der Prälatur im Verfassungsausschuß behandelten, da war es doch ganz erstaunlich, wie schwer es ist, einen evangelischen Bischof mit der nötigen Machtfülle auszurüsten. (Sehr richtig!) Das eine Mal fühlten sich die Pfarrer in ihrer Herrlichkeit und Machtbefugnis gekränkt, das andre Mal die Dekane, und ein bedeutender Anhänger des Bischofsgedankens hat im Ausschuß und nachher noch gesagt: „Man glaubt gar nicht, wie schwer es ist, einen Bischof zu machen; ich war bisher dafür, jetzt bin ich davon abgekommen.“

Und eins noch: Der Prälat ist mancher Schwierigkeit enthoben, die der Präsident ihm abnimmt. Wenn an meiner Stelle während dieses Krieges und in dieser Revolutionsnot ein „Bischof“ neben seinem geistlichen Amt auch noch mein Geschäft hätte versehen müssen, dann wäre er mit einer sehr geschürzten Haut herangekommen. Hätten Sie beschlossen: die Synode will, daß ein Bischof an die Spitze der evangelischen Landeskirche von Baden

gestellt wird, — dann hätte ich den Zusatz beigefügt: der Herr Abg. Karl wird mit dem Vollzug beauftragt. (Große Heiterkeit.)

Der **Präsident** stellt hierauf die unveränderte **Annahme** des § 125 fest.

Zu § 128:

Abgeordneter **Sambrecht**: Wenn ich auf die trüben Erscheinungen zurückkommen darf, von denen wir gestern und heute schon gehört haben, daß unsre Männerwelt in allen Ständen sich der Kirche entfremdet habe, und wenn ich mir die Mittel überlege, die bereits erwähnt worden sind, um das kirchliche Leben unter der Männerwelt zu heben, so halte ich sie für ungenügend. Es gibt ja natürlich menschliche Gebrechen überall, aber man redet jetzt von einem Zerfall unsrer Kirche. Der soll und darf unter keinen Umständen eintreten.

Wenn wir uns nun über geeignete Mittel befragen, das kirchliche Leben zu heben, so dachte ich da allerdings auch an einen Landesbischof, nicht an einen solchen, der mit Vorreitern oder ähnlich in den Gemeinden empfangen wird, sondern einen Bischof, von dem Segensströme in die Gemeinden fließen, der auch Zeit und Gelegenheit hat, die Gemeinden zu besuchen. Ich denke nicht an große „Repräsentation“, nein, er soll schlicht und einfach auftreten und er kann doch die Herzen fesseln für die Kirche. Das hätte ich gern gesehen. Nun, es soll ja so weit kommen, daß der Prälat diese Tätigkeit entfaltet, und wir wollen hoffen, daß sich daraus eine segensreiche Wirksamkeit in unsrer Männerwelt für die Kirche entwickelt.

Aber es gäbe doch auch noch ein andres Mittel, das ich empfehlen möchte. Sofern wir uns alle stellen zu Jesus Christus, dem Mittelpunkt unsrer Kirche, sollten wir uns zusammensuchen können in einem Fraktionszimmer, und wir hatten bedauerlicherweise drei nötig. (Lebhafter Beifall bei den Liberalen und der Landeskirchlichen Vereinigung.) Die Zeit ist doch zu ernst. Wir leben in einer furchtbaren leiblichen Not, die z. T. eine Folge der geistlichen Not ist. Wenn die Führer der Fraktionen sich heute zusammensuchen, sich miteinander bespre-

den und sich dahin einigen könnten, daß wir uns zusammen auf den Grund stellen, der Jesus Christus heißt, so fänden wir dann doch wohl auch die Mittel und Wege, um das kirchliche Leben zu heben. Herr Bender hat gesagt: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“ Wenn wir uns unter die Zucht des Geistes Gottes stellen, so fänden wir auch Wege, um das kirchliche Leben miteinander zu fördern. Könnten wir nicht unsrer evangelischen Kirche das schöne Weihnachtsgeschenk machen, daß sich die Herren vereinigen? Sie können ja nach außen hin, der Regierung gegenüber eine Stellung nach verschiedenen Richtungen einnehmen. Aber in der Kirche sollten wir uns in einem Geist, in dem Geist der Wahrheit, in dem Geist Jesu Christi zusammensuchen. Ich glaube, daß wir unsrer Bevölkerung ein schönes Weihnachtsgeschenk damit machen könnten. (Lebhafter Beifall bei den Liberalen und bei der Landeskirchlichen Vereinigung.)

Abgeordneter Kattermann: Nachdem Herr Hambrecht diesen Aufruf in unser Herz hineingerufen hat, kann man sagen: es ist sehr hoch gedacht, aber die Wirklichkeit ist leider nicht so, daß der Wunsch so leicht zu erfüllen wäre. Die Verhältniswahl, für die er so begeistert gestimmt hat, wird dieses Friedensverhältnis nicht sehr begünstigen. Im übrigen habe ich mir das diesen Sommer auch manchmal gesagt unter dem Eindruck der außerordentlichen Generalsynode, die im November und Juni getagt hat. Wir haben immer gehört: die Herren sind miteinander einig geworden, weil sie miteinander gearbeitet haben. Vieles ist, bis es an die Öffentlichkeit kam, schon erledigt gewesen. Ich habe dort schon und auch in diesen Tagen wieder mehrfach ausgesprochen: wir sollten nicht bloß während der Synode, sondern auch sonst einen gemeinsamen Ausschuß aller Gruppen haben, der auch unter der Zeit zusammenkommen könnte. Es braucht dann ein Aufsatz vielleicht nicht geschrieben zu werden in unsern Parteiblättern, man kann vielleicht etwas Wertvolleres hineinschreiben, und wir wollen nicht mehr von den Dingen leben, die das Parteiliche so in den Vordergrund schieben. Wir haben vor der Wahl in Freiburg die „Friedens-

aktion“ gemacht. Man sollte immer davon ausgehen, daß die Gegenwart so große Aufgaben und Schwierigkeiten bringt, daß wir so viel Zeit zum Streiten nicht haben und daß, was heute schon mehrfach gesagt wurde, die andre Kirche uns förmlich dazu zwingt, alle Liebhabereien, soweit sie Streitereien sind, zu lassen und tatsächliche Arbeit zu leisten. Wenn der gemeinsame Ausschuß aller Gruppen das zustande bringen könnte, so wäre das sehr dankenswert. (Bravo!)

Abgeordneter Hambrecht: Herr Kattermann hat erwähnt, ich sei für die Verhältniswahl begeistert. Ich bin es gerade aus dem Grunde, weil man durch die Verhältniswahl mit sämtlichen Personen auch im Kirchengemeindeausschuß in Berührung kommt. Dort kann sich nun ein kirchliches Leben dadurch entfalten. Deshalb war ich für die Verhältniswahl.

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Was Herr Hambrecht gesagt hat, mag vielleicht rein äußerlich nicht genau zu dem Paragraphen gehört haben. Aber ich selbst für meine Person muß sagen, daß mich die Worte des Herrn Hambrecht aufs allertiefste berührt haben. Herr Hambrecht hat Gedanken ausgesprochen, die in meinem Herzen seit vielen Monaten und Jahren lebendig sind. Ich möchte ihm meine herzliche Dankbarkeit für diese Worte hier aussprechen und nur wünschen, daß das, was er gesagt hat, sich wirklich vollziehe. Ich halte das auch für möglich. Ich stehe da mit ihm durchaus auf einem Grund. Ich habe auch in dieser Synode durchaus den Eindruck bekommen, daß so etwas sich verwirklichen läßt. Es ist zumteil schon verwirklicht. Wir wollen daran arbeiten, daß es bis zum Ende geführt wird. Die Anregung des Herrn Kattermann wollte ich auch als förmlichen Antrag vorbringen, daß nämlich der interfraktionelle Ausschuß, den wir während der Synode hier gehabt haben, zu einer dauernden Einrichtung in unsrer Kirche ausgebaut werde.\*) Es kann eine ganz einfache Sache sein. Drei Führer der drei Gruppen können durch die Synode ermächtigt sein, von Zeit zu Zeit in schwerwiegenden kirchlichen Fragen einmal zu einem Meinungsaustausch zusammenzukommen, wofür die

\*) Siehe Antrag in 12. Sitzung S. 275.

nötigen Mittel zur Verfügung gestellt würden. Es wäre nicht kostspielig, aber wahrscheinlich sehr fruchtbar und segensvoll.

Der **Präsident** stellt die unveränderte Annahme des § 128 fest.

Die in der Beratung des Abschnittes vom Oberkirchenrat (§§ 123—130) nicht besprochenen Paragraphen sind unverändert angenommen.

Nachgeholt wird hierauf die Erledigung des Antrags Frey u. Gen. zu § 119.

Abgeordneter Frey: Wir sind am Bau eines Hauses für unsere Landeskirche. Manche, denen diese Tätigkeit nicht besonders liegt, sprechen jetzt nicht davon, wie wir bauen sollen und wollen, sondern von dem Zweck, dem dieser und jener Raum dienen soll, und es werden Reden gehalten, die in dem neuen Gebäude gehalten werden sollten. Es ist undankbar, nachdem wir eben von den Dingen gesprochen haben, die uns innerlich bewegen, nun zurückzukehren zu dem eigentlichen Bauen. Aber das ist unsre Aufgabe, und deshalb müssen wir wieder zurück zu den trockenen Paragraphen.

Ich habe heute morgen zusammen mit einigen Freunden drei Anträge gestellt; sie sind entstanden zumteil infolge der Bedenklichkeit, in die wir durch gestrige Ausführungen aus dem Hause veretzt worden sind. Die Anträge haben den Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats zu einer leidenschaftlichen Entgegnung veranlaßt, die den Anschein erwecken mußte, als drohe der Kirche durch diese Anträge schlimmes Unheil. Seine Excellenz empfahl, alle diese Anträge, die besser gar nicht gestellt worden wären, wieder in der Versenkung verschwinden zu lassen. Der erste Antrag wollte die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch „Kirchenregierung“ ersetzt wissen, er ist von der Synode angenommen worden. Der zweite Antrag betraf die rechtliche Ermöglichung von Sitzungen der Kirchenregierung ohne die beratenden Mitglieder. Vom ersten Satz sagte Seine Excellenz, er könne ihm zustimmen, vom zweiten, er sei zwar nicht schlimm, aber er wünsche doch, daß die Synode ihn ablehne. Excellenz war dann natürlich dankbar, daß beide Sätze abgelehnt wurden.

Dann der dritte Antrag. Leider war es nicht möglich, diesen Antrag vorweg in den Ausschuß zu bringen, eben weil Erwägungen, die gestern noch angeregt wurden, erst zu seiner Stellung geführt haben und kaum die Möglichkeit gegeben war, ihn in dem Kreise der Fraktionsgenossen zu besprechen. Das ist aber immer eine Mißlichkeit, wenn ein Antrag nicht im Ausschuß vorberaten ist. Sonst hätte dieser Antrag, so wie er nach der Sitzung in zehn Minuten eine geeignete Form gefunden hat, im Ausschuß die Gestalt gewonnen, der die Synode wohl zugestimmt hätte, und er hätte nicht erst in der Öffentlichkeit in anderer Form vorgetragen zu werden brauchen.

Zu Abs. 1 des Antrags wird verlangt, daß ausdrücklich in der Verfassung auch von einstweiliger Zuruhesetzung von Mitgliedern des Oberkirchenrats geredet werde, weil das bisher nicht der Fall ist, aber einer Notwendigkeit entspricht. Die Vertreter der andern Gruppen der Synode haben ihre Zustimmung zu diesem Abs. 1 in persönlichen Gesprächen kundgetan.

Bei Abs. 2 hat es sich darum gehandelt, gleichsam die Zuständigkeit festzustellen. Nach der Verfassung steht das Recht der Ernennung und der Zuruhesetzung der Oberkirchenratsmitglieder und der Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten der Kirchenregierung zu, nicht der Landessynode. Nun kann doch der Zweifel auftreten und ist bei mir aufgetreten, ob die Landessynode befugt ist, ihrerseits hier einen Beschluß zu fassen, und ob dann die Kirchenregierung gezwungen ist, dem Beschluß der Synode zu entsprechen, oder ob es noch in ihrem freien Ermessen steht. Ich wollte in diesem zweiten Absatz aussprechen: wenn die Landessynode selber als oberste Stelle hier eine Entscheidung durch Beschluß getroffen hat, so ist die Kirchenregierung nicht mehr zuständig, nach ihrem Ermessen zu handeln. Das war der Gedanke. Nun ist mir in der Besprechung mit Vertretern der andern Gruppen erklärt worden — und ich nehme an, daß eine entsprechende Erklärung in dieser Richtung abgegeben wird —, daß sachlich der Gedankengang durchaus anerkannt werde, daß aber die Meinung bestehe, es sei

nicht notwendig, das ausdrücklich mit Worten in der Verfassung auszusprechen, da dieser Inhalt sich aus der übergeordneten Stellung der Landessynode von selbst ergebe. Wenn das nun heute zum Ausdruck kommt, so geschieht dasselbe wie bei vielen andern Dingen, wo wir uns damit begnügt haben, etwas vom Berichterstatter aussprechen zu lassen, sodaß es dadurch auch in den Kreis der durch diese Synode geordneten Angelegenheiten fällt. Nun wurde das Bedenken geäußert, die Aufnahme der Bestimmung könne, obwohl ihr Inhalt berechtigt sei, doch einen übeln Schein erwecken. Weil ich das vermeiden möchte, bin ich gern bereit, diesen zweiten Absatz zurückzuziehen, und begnüge mich gleichsam mit der Auslegung, die dazu gegeben wird. In dieser Form bitte ich dann die hohe Synode, dem Antrag zustimmen zu wollen, nämlich dem Abs. 1, der von der einstweiligen Zuruhesetzung spricht, und dem Abs. 3, der nur formale Bedeutung hat und sagt, daß die nötigen Ordnungen im Wege des Gesetzes getroffen werden sollen.

Abgeordneter Wurth: Zu den Absätzen 1 und 3 des Antrags können wir unsre Zustimmung geben, also zu der Form, wie sie im Antrag Frey u. Gen. vorliegt. Hingegen zu Abs. 2 erklären wir: Die Landessynode als Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt hat einzelne ihrer Funktionen der Zuständigkeit bestimmter Organe der Kirche übertragen. Damit ist nicht ausgesprochen, daß sie sich ihrer Rechte in diesen Fragen dauernd und endgültig in dem Sinn begeben hätte, daß sie nicht jederzeit das Recht hätte, nach ihrem Ermessen über diese Gegenstände zu befinden und auch ihrer Meinung nicht entsprechenden Entschliessungen der Kirchenregierung gegenüber ihren Willen zu bekunden.

Damit dürfte der Absicht des Abs. 2 des Antrags Frey u. Gen. Rechnung getragen sein. (Zustimmung.) Wir möchten nicht in eine weitere Aussprache darüber eintreten. (Bravo!)

Oberkirchenrat Kiefer: Der vorliegende Antrag kann unbedenklich sein, insofern Abs. 1 desselben lediglich eine Zuständigkeitsbestimmung bedeuten kann, ohne daß die Voraussetzungen, wann von dieser Zu-

ständigkeitsbestimmung Gebrauch zu machen ist, damit irgendwie festgelegt werden. Derartige Bestimmungen sind aber bisher nicht in der Verfassung festgelegt, sondern durch kirchliches Gesetz geregelt gewesen. Das kirchliche Gesetz von 1891 über die Beamten der Landeskirche enthält diese Bestimmungen und ist bis auf den heutigen Tag noch in Kraft. Das gleiche gilt für Abs. 3 des Antrags, nachdem Abs. 2 gefallen ist. Ich könnte also annehmen, daß diese Bestimmungen lediglich als allgemeine Richtlinien gemeint sind und daß die nähern Bestimmungen durch kirchliches Gesetz geregelt werden. Wäre diese Auffassung nicht zutreffend, könnte also die Kirchenregierung aus freiem Ermessen, aus reiner Willkür den Kirchenpräsidenten oder Mitglieder des Oberkirchenrats in den Anbestand versetzen, so müßten diese Beamten des Rechtsschutzes entbehren, der nach Ihrer Ansicht jedem Diener der Kirche, insbesondere den Pfarrern ohne weiteres zusteht. Sie haben im Dienstgesetz, das noch nicht vollständig verabschiedet ist, beschlossen, daß vor der Entscheidung dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren ist, daß er befugt ist, einen Vertreter zu bestellen, daß eine Entscheidung mit Gründen ihm schriftlich zuzustellen ist und dergl. mehr. Und materielle Voraussetzung des Verfahrens ist, daß nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes oder wegen tatsächlicher Dienstunfähigkeit die Zuruhesetzung eines Pfarrers erfolgen kann. Wenn nun im vorliegenden Fall derartige Bürgschaften nicht vorgesehen werden, dann braucht die Kirchenregierung nur mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; ein Landesbischof oder eine sonstige unabhängige Stelle, an die Berufung eingelegt werden könnte, ist nicht vorhanden; ein Mitglied der Kirchenregierung, das einer kleinen Gruppe angehört, oder des Oberkirchenrats, das sich vielleicht überhaupt keiner Gruppe angeschlossen hat, kann dann von der Mehrheit der Kirchenregierung ohne weiteres zur Ruhe gesetzt werden, sodaß eine Vergewaltigung der schlimmsten Art stattfinden kann. Ich glaube nicht, daß das Ihre Absicht und der Sinn dieses Antrags ist, sondern daß auch nach Ihrer Meinung die



nähern Bestimmungen, soweit sie nicht durch das noch in Kraft stehende Gesetz von 1891 schon gegeben sind, auf kirchengesetzlichem Weg noch zu erlassen sind. Dann sollte aber die Regelung, wenn sie doch einmal in die Verfassung kommen soll, auch ganz darin aufgenommen werden.

Abgeordneter **Frey**: Ich bin nicht ganz sicher, ob unsre Auffassungen in dieser Richtung sich vollkommen decken; aber man wird sich ja über die Einzelausführung noch einmal beraten müssen, denn alle Einzelheiten können wir unmöglich in die Verfassung aufnehmen. Hier soll nach unsrer Meinung festgelegt werden, daß die hochwichtigen Ämter im Oberkirchenrat unter Umständen auch einmal jemandem abgenommen werden können, der nicht am Ende seiner beruflichen Tätigkeit nach Körperfrische und Geisteskraft angelangt ist, sondern bei dem eben Gründe irgend welcher Art vorliegen, die dafür sprechen, einen Wechsel in der Besetzung seiner Stelle vorzunehmen. Wir setzen darunter, daß man da und dort einer Gemeinde nicht einen andern Pfarrer geben kann. Unter Umständen müssen wir in der Landeskirche auch einmal darunter setzen, daß dieses oder jenes Mitglied der Oberkirchenbehörde nicht in der Weise, wie die Landeskirche oder die Synode es wünscht, seiner Aufgabe gerecht wird. Es kann jemand vielleicht ursprünglich ganz geeignet sein und nach und nach weniger geeignet werden und die Auffassungen, was für Anforderungen gestellt werden, wechseln doch auch. Was gesagt sein will, ist eben: in diesem Punkte Ernst zu machen mit dem anerkannten Grundsatz, daß die Landessynode als Inhaberin der Kirchengewalt die oberste Leitung der Kirche besitzt und daß in ihrem Auftrag die Kirchenregierung handelt. Ich weiß nicht, ob ich mich in dieser Auffassung in Übereinstimmung mit dem Herrn Oberkirchenrat Kiefer befinde. Aber wir wollen eben nicht auf irgend einem Umweg wieder die Stellung der Landessynode und der Kirchenregierung erschüttern lassen, wir wollen feststellen, daß die Landessynode die höchste Instanz ist, und daß in ihrem Namen die Kirchenregierung auch berufen ist, eine gewisse Aufsicht, wollen wir einmal sagen, über die Tätigkeit des Oberkirchen-

rats bezw. seiner Mitglieder auszuüben. Die Landeskirche und ihre Organe sollen nicht an einen Paragraphen gebunden werden, der unter allen Umständen verhindert, daß ein Ersatz eines Mitgliedes des Oberkirchenrats stattfindet, wenn die Synode oder die Kirchenregierung der Meinung ist, daß ein Wechsel notwendig sei. Man wird natürlich von einer solchen Bestimmung äußerst selten Gebrauch machen, das ist ganz klar. Aber es muß rechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, sonst entziehen wir der Synode doch wieder die ihr eigentlich innewohnenden Befugnisse.

Abgeordneter **Kühlewein**: Ich habe den Abf. 1 des Antrags lediglich als eine Zuständigkeitserklärung aufgefaßt, und so viel ich mich aus den Ausschußverhandlungen erinnere, wurde damals auch § 119 Abf. 3 Ziff. 8 als eine Zuständigkeitserklärung aufgenommen. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bestimmung ausgeführt wird in Übereinstimmung mit dem bestehenden Beamtengesetz; davon können wir doch nun wohl eigentlich nicht abweichen. Die Ausführungen des Herrn Frey scheinen allerdings ein Stück weiter zu gehen. Damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären.

Oberkirchenrat **Kiefer**: Es ist doch ein großer Unterschied, ob der Kirchenpräsident oder ein Mitglied des Oberkirchenrats mit einfacher Mehrheit berufen wird oder ob er mit derselben einfachen Mehrheit, wenn inzwischen vielleicht Neuwahlen stattgefunden haben, entlassen oder zur Ruhe gesetzt werden kann. Gewiß konnte schon bisher unter dem Landesbischof ein Präsident oder ein Mitglied des Oberkirchenrats entlassen oder zur Ruhe gesetzt werden. Aber die Verhältnisse waren eben doch dort ganz anders. Der Landesbischof war dem Parteigetriebe entrückt und es bestand Gewähr, daß seine Entschlüsse nicht aus Parteirücksichten erfolgten. Es wird in Zukunft kaum möglich sein, noch jemanden zu finden, der sich auf dieses unsichere Gebiet begeben will. Sie werden in der Auswahl der höchsten Beamten der Kirche sehr beschränkt sein, wenn ein Kirchenpräsident oder ein Mitglied des Oberkirchenrats

gewärtig sein muß: jetzt besteht zwar noch eine bestimmte Mehrheit dieser oder jener Richtung, ich habe aber keine Gewähr, daß in 6 Jahren die Sache nicht anders wird und die betreffende Kirchenregierung in ihrer andern Zusammensetzung dann einfach über die frühere Berufung zur Tagesordnung übergeht. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Ich wünschte deshalb, daß hier rechtliche Sicherungen gegeben werden, wie sie als selbstverständlich angesehen werden, wenn es sich um Pfarrer handelt, und die bei den Mitgliedern der Oberkirchenbehörde wohl auch nur recht und billig sind.

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Wenn ich, wie Herr Frey meint, heute leidenschaftlich erwidert habe, so ist das bis zu einem gewissen Grade richtig. Ich hatte eben aus den Anträgen des Herrn Frey, die, wie Sie sehen, so tief einschneidend in ganz wichtige Dinge sind, ein unberechtigtes Mißtrauen herausgehört und die Absicht, dieses Mißtrauen parlamentarisch-synodal in der Verfassung festzulegen. Es war mir in hohem Maße bedenklich insbesondere, daß ein Synodalbeschuß mit einfacher Mehrheit über das Bleiben des Präsidenten sollte verfügen können. Das ist nun gottlob zurückgezogen. Ich habe natürlich gar nicht bestritten, daß die Synode derartige Beschlüsse fassen kann. Das kann sie aber auch ohne Verfassung, und wenn es nicht ein sehr dickfelliger Präsident ist, wird er sich selbstverständlich darnach einrichten. Das Mißtrauen, das aus diesen Anträgen blühte, hätte aber zur Gistquelle werden können. Das wurde natürlich nicht gewollt, das nahm ich auch keinen Augenblick an. Aber Herr Frey, mit dem ich so lange vertraulich zusammen gearbeitet habe, hätte mir diese wichtigen Anträge, die einer genauen Ausschußberatung bedurft hätten, nicht in dem Augenblick über den Kopf stülpen sollen, wo wir eigentlich am Ende der Synode sind und wünschten, daß wir in möglichster Ruhe die Sache zu Schluß brächten. Das sind Gründe genug, einem Manne mit jugendlichem Temperament eine scharfe Abwehr auf die Zunge zu locken. Ich halte es noch für erwünscht, wenn die Anträge abgelehnt würden. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Herr Wurth hat

sich ja mit den Absätzen 1 und 3 abgefunden und gemeint, man könne sie hinnehmen. Sie haben aber den Erwägungen unsers Herrn Rechtsreferenten entnommen, daß wir selbst des Besinnens noch genug brauchen, um zu überblicken, welche Folgen diese Anträge auf das Bestehen einer ganzen Anzahl für die Kirche wichtiger Personen ausüben. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Weisen Sie diesen Antrag ab oder weisen Sie ihn in den Verfassungsausschuß zurück. So können wir die Sache nicht übers Anie abbrechen. Ich weiß nicht, ob Herr Wurth, als er sich mit dieser Fassung einverstanden erklärte, alle diese Folgen überdacht hat. Bedenken Sie, welche ungeheure Mühe es kostet, einen schlichten Dorfpfarrer ohne sein Ansuchen zu versehen, daß seine Ernennung unwiderruflich ist, daß er richterliche Unabhängigkeit genießt! Da möchte ich mir für die Beamten, die im Dienst der Kirche sich abmühen, doch wenigstens überlegen dürfen, ob gewisse Bürgschaften auch für sie noch vorhanden sind. (Bravo! bei den Positiven.)

Abgeordneter **Vander**: Als wir heute morgen den jetzt vorliegenden Antrag Frey bekamen, waren wir uns keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß er nur gemeint sein soll im Sinn einer Mantelbestimmung, einer Zuständigkeitserklärung. Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, welchen Inhalt diese allgemeine Bestimmung bekommen solle, so waren wir darüber im Ausschuß ebenfalls gleich einhelliger Meinung geworden, daß wir die Bestimmungen des bisher gültigen Beamtengesetzes in der Form, die es hatte, bevor die badische Staatsverfassung es änderte, zu Grund legen wollten. Eine weitere Aussprache über die Gründe und über die Umstände, unter denen eine Zuruheetzung erfolgen könnte, wurde von uns ausdrücklich abgelehnt. Wir hatten dabei noch gesagt, daß wir hinsichtlich des Ruhegehalts und dergl. jederzeit die Möglichkeit hätten, im Haushaltsplan der Kirche das Nötige ebenfalls im Wege der kirchlichen Gesetzgebung festzustellen, denn der Haushalt wird durch Gesetz geregelt. Wenn nun in diesem Antrag Frey jetzt eine Bestimmung inhaltlicher Art getroffen werden soll, so müßten wir von der Rechten allerdings bitten, diese

Sache jetzt nicht zur Abstimmung zu bringen. Für uns handelt es sich — in diesem Sinn war es von uns verstanden, in diesem Sinn haben wir es im Ausschuss angenommen — nur um die Frage der Zuständigkeitsregelung, um mehr vorläufig nicht, und ich denke, daß man, wie die Dinge augenblicklich liegen, die Sache nicht übers Knie abbrechen kann. Man kann, da man den Interessen, die dieses Gesetz betrifft, Rechnung zu tragen verpflichtet ist, in diesem Augenblick gar nichts tun als erklären: wir stellen uns, was den Inhalt des Mantelgesetzes angeht, auf den Boden des gültigen Rechts, daran soll durch das, was hier beschlossen wird, nichts geändert werden. Ist das der Sinn, so wird unsre Zustimmung alsbald und ohne weitere Aussprache erfolgen können.

Abgeordneter **Dr. Dölter**: Ich habe in meinen Aufzeichnungen über die II. und III. Lesung zu § 119 Abs. 3 Ziff. 8 die Bemerkung gefunden: Zuständigkeit zur Zuruhesetzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 14. Juli 1891). Das war unser Standpunkt und ist mein Standpunkt auch heute noch.

Abgeordneter **Frey**: Wir können doch nicht leugnen, daß, wenn wir aufnehmen „einstweilige Zuruhesetzung“, da nicht ein Gedanke darin sei. Das ist der springende Punkt für mich, daß in der Verfassung nicht lediglich von Zuruhesetzung die Rede ist und dadurch der Anschein erweckt wird, als wäre der Gedanke der einstweiligen Zuruhesetzung, der im Beamtengesetz vorkommt, nicht anwendbar auf die Beamten des Oberkirchenrats. Es soll nicht so betrachtet werden, als wäre ein Mitglied des Oberkirchenrats irgend ein beliebiger Beamter aus der Gehaltstarifabteilung B, für den die einstweilige Zuruhesetzung nicht gilt. Nur dieser eine Gedanke sollte da mit hineingetragen werden. Die Ausführung ist eine Sache für sich. Darüber muß man sich, wenn man das Gesetz dafür schafft, erst aussprechen, und dann werden wir ja ein Vorbild an dem alten staatlichen Gesetz haben. Aber ein neues Gesetz für die Kirche zu schaffen, ist notwendig, weil das alte staatliche doch außer Kraft gesetzt ist und nicht mehr zu den Zeitverhältnissen paßt. Deshalb

halte ich es für notwendig, diese Angelegenheit von der Kirche aus zu regeln. Über den Inhalt ist weiter noch nichts gesagt als das eine: es gibt für die Beamten des Oberkirchenrats auch eine einstweilige Zuruhesetzung, die nicht ihren Ursprung hat etwa in Alter oder Krankheit des Betreffenden. Aber diesen Inhalt kann doch niemand ableugnen. Wenn man den Wortlaut aufnimmt, muß das wenigstens darin enthalten sein.

Abgeordneter **Leutsch**: Soweit ich die Sache verfolgen kann, scheint es sich darum zu drehen, ob die Mehrheit der Landessynode oder der Kirchenregierung das Recht hat, mißliebig gewordene Mitglieder des Oberkirchenrats, um das unschöne Wort zu gebrauchen, einfach „abzufügen“. Ich möchte mich ganz entschieden dagegen wehren. Wenn ein Oberkirchenrat ein aufrechter Mann ist, muß er eine Überzeugung auch gegen eine Mehrheit verfechten. Wir wollen aber im Oberkirchenrat aufrechte Männer und keine Puppen haben. (Bravo!)

**Präsident**: Das badische Beamtengesetz hat die Bestimmung, daß Minister und Mitglieder der Ministerien in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, andre Beamte nicht. Herr Frey wünscht, daß diese Bestimmung für Minister und Mitglieder von Ministerien auch auf den Kirchenpräsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats ausgedehnt wird. Darum handelt es sich. (Zustimmung.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Wenn ein Ministerialrat dem Herrn Minister nicht mehr paßt, dann kann er Landgerichtspräsident werden oder Landeskommissär oder er bekommt in der Steuerverwaltung eine hohe Stelle oder wird Ministerialdirektor in einem andern Ministerium oder er bekommt heute eine Staatsratsstellung. Suchen Sie sich aber einmal die Stelle aus, die der Oberkirchenrat bekommt, der von Ihnen entlassen wird! Er wird ein stiller Mann und kann gehen. Das ist die Sachlage. Warum sind wir denn so darauf aus, daß den Geistlichen nichts geschieht? warum schafft man für sie die Sicherungen des Dienstgesetzes? Warum aber soll der Beamte so leicht über die Klinge springen? Das empfinde ich als Un-

recht. Das ist die Politisierung des Oberkirchenrats. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Ist eine Partei willens, einen von den Ihrigen im Oberkirchenrat zu haben, dann läßt man den Armen schuldig werden, der am gewünschten Platz sitzt. Ja, was Sie da für Herrschaften in Ihren Oberkirchenrat hineinbekommen, können Sie sich vorstellen! Von Unabhängigkeit ist hier gar keine Rede mehr. Jeder Staatsbeamte befände sich in angenehmerer Stellung. Und dem Oberkirchenrat, den die Synode entfernt, täte sich nirgends eine Stelle auf. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Die Abstimmung über den Antrag Frey u. Gen. wird mit allgemeiner Zustimmung nochmals verschoben.

Hierauf kommen die gemeinsamen Bestimmungen (§§ 131—138) zur Verhandlung. Der Berichterstatter verliest seinen Bericht hierzu.

Ohne Besprechung werden diese Paragraphen angenommen.

Damit ist die Verfassung — mit Ausnahme der §§ 15 und 119 — erledigt. Die Schlußbesprechung und Gesamtabstimmung über den Verfassungsentwurf soll in der nächsten Sitzung stattfinden.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Frey wird beschlossen, daß ein Redaktionsauschuß die nachträglich hervorgetretenen kleinen Unebenheiten der Verfassung glätten soll. Als Mitglieder werden bestellt Oberkirchenrat Kiefer und je ein Vertreter der drei Fraktionen, nämlich die Abgeordneten Fischer, Frey und Kühlewein.

Es folgt nun die Verabschiedung des Dienstgesetzes, das noch der Gesamtabstimmung bedarf.

Oberkirchenrat Kiefer: Das Dienstgesetz kann in der Form, wie es mit den Abänderungen in der sechsten Sitzung beschlossen worden ist, nicht ohne weiteres angenommen werden. In § 4 ist z. B. die Möglichkeit der Zuruheetzung nach Vollendung des 65. Lebensjahrs gestrichen worden. Geblieben ist sie aber in § 26, wo der Wortlaut des § 4 wiederholt ist. Das muß rein formell schon geändert werden. Ebenso paßt § 5 nicht mehr zu dem Zusatz, der

zu § 4 beschlossen worden ist, daß mit Vollendung des 65. Lebensjahrs einem Pfarrer auf sein Ansuchen die Zuruheetzung bewilligt werden kann; denn das Verfahren, von dem in § 5 die Rede ist, kann nicht angewendet werden. Dann ist noch ein Zusatz hinter § 24 beschlossen worden, wonach jedem Geistlichen das Recht zusteht, durch Vermittlung des Dekanats eine dienstgerichtliche Untersuchung gegen sich zu beantragen. Diese Bestimmung ist jedenfalls an der Stelle, an der sie eingefügt worden ist, nicht möglich. Aber auch inhaltlich habe ich sehr starke Bedenken gegen sie. Wenn diese Bestimmung nämlich, wie man ihrem Wortlaut nach eigentlich anzunehmen hat, besagen soll, daß der Oberkirchenrat eine Dienstuntersuchung einleiten und durchführen muß, so ist das unter Umständen eine Unmöglichkeit, insofern vielleicht gar nichts Ernstliches vorliegt. Was soll dann das Verfahren? Oder das Verfahren kann nicht durchgeführt werden, weil der Oberkirchenrat gar nicht die Möglichkeit hat, mit seinen beschränkten Mitteln wirklich eine Aufklärung zu schaffen. Er kann keine Zeugen eidlich vernehmen, er kann niemanden zwingen, vor ihm überhaupt Zeugnis abzulegen. Ich habe deshalb mit Herrn Klein, der den Antrag s. Z. begründete, darüber gesprochen, in welchem Sinne diese Bestimmung gemeint sei. Er sagte, er wolle lediglich die Möglichkeit geben, daß ein Geistlicher das Dekanat oder den Oberkirchenrat veranlassen könne, zu der Frage überhaupt Stellung zu nehmen; er halte es also nicht für ausgeschlossen, daß unter Umständen der Oberkirchenrat, nach Prüfung der Sache erklärt: es liegt gar nichts vor, es ist gar kein Anlaß zu einem Dienstverfahren gegeben. — und daß damit die Sache als erledigt gelten könne. Es soll also nicht unter allen Umständen ins Blaue hinein ein Dienstverfahren eingeleitet oder gar durchgeführt werden müssen, es soll vielmehr genügen, daß der Geistliche seinen Verleumdern gegenüber sagen kann: hier ist der Bescheid des Oberkirchenrats, daß er die Sache geprüft, aber keinen Anlaß zum Einschreiten gefunden hat. Wenn diese Auslegung nach Ihrer ausdrücklichen Meinung dem Zusatz gegeben werden will, kann man ihn im vorliegenden Wort-

laut lassen. Andernfalls wüßte ich wirklich nicht, wie eine derartige Bestimmung zu verwirklichen wäre.

Abgeordneter **D. Dr. Frommel**: Was Herr Oberkirchenrat Kiefer gesagt hat, war die Absicht des Antrags. Wir möchten daher bitten, daß in diesem Sinne die Bestimmung aufrecht erhalten wird, denn es könnte in einer Gemeinde der mißliche Fall eintreten, daß über einen Pfarrer Gerüchte im Umlauf sind, gegen die er sich nicht wehren kann. Da wäre es für ihn eine Waffe, wenn er sagen könnte: Ich habe die Untersuchung gegen mich beantragt und der Oberkirchenrat hat erklärt, es liege kein Grund zum Einschreiten vor, es ist also klar, daß es sich um faules Geschwätz handelt. Dann ist die Sache für ihn und die Gemeinde erledigt.

Oberkirchenrat **Kiefer**: Die Absicht des Zusatzes hinter § 24 ist durch diese Aussprache geklärt. Im übrigen könnte man die rein formalen Beanstandungen vielleicht auch dem Redaktionsausschuß über-

weisen, sodaß materiell kein Hindernis mehr besteht, das Gesetz anzunehmen.

Abgeordneter **Frey**: Es ist mitgeteilt worden, daß Neigung besteht, die Bestimmung, die in § 6 (jetzt § 4) des Ausschußentwurfs enthalten ist, also die Bestimmung wegen der Zurücklegung des 65. Lebensjahres, doch anzunehmen. (Widerspruch bei den Positiven.) Aus diesem Grund möchte ich den Antrag nochmals stellen, in § 6 (jetzt § 4) den Wortlaut des Entwurfs wiederherzustellen. (Widerspruch bei den Positiven.)

Der Antrag **Frey** zu § 6 (jetzt § 4) wird abgelehnt.

In der Schlußabstimmung wird nunmehr das Dienstgesetz in der festgesetzten Fassung — vorbehaltlich einer redaktionellen Überprüfung — angenommen.

Mit Gebet des Abgeordneten **Maas** wird die Sitzung um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

### Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 12. Dezember 1919,

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung im Rathhauseaal. Abgeordneter **Schwarz** spricht das Eingangsgebet.

Erster Verhandlungsgegenstand: Eingabe des Volkskirchenbundes, das Kirchengebet betr. Nach Antrag des Berichterstatters Abgeordneten **D. Bauer** wird folgender vom III. Ausschuß vorgeschlagener Bescheid gutgeheißen:

„Das an die außerordentliche Generalsynode gerichtete Schreiben des Landesvorstandes des Badischen Volkskirchenbundes vom 5. d. M. in Bezug auf den Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 27. November 1918 ist seinem sachlichen Inhalt nach als eine Beschwerde gegen die Amtsführung des

Oberkirchenrats anzusehen. Die Zuständigkeit der Generalsynode ist daher durch § 79 Abs. 2 Ziff. 4 der Kirchenverfassung gegeben.

Der Erlaß des Evang. Oberkirchenrats entspricht dem grundsätzlichen Standpunkt der evang. Kirche, die ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach an keine Staatsform und an keine politische Partei gebunden ist und die ihn auch praktisch durchführt, indem sie sich, nachdem Großherzog und Kaiser auf den Thron verzichtet hatten, auf den Boden der neuen Verhältnisse gestellt hat.

Denn der Erlaß verlangt erstens, daß das Gebet für Großherzog und Kaiser „in der bisher geltenden Weise“, d. h. an der hierfür be-